



Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

THÜRINGER ZAHNÄRZTE BLATT 7

5. Jahrgang
Juli 1995



Impressum

THÜRINGER ZAHNÄRZTEBLATT

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Verlag: Ilmtal Verlag GmbH, Brauhausstraße 13, 99444 Blankenhain, Telefon 03 64 59/4 27 10 oder 4 27 11, Fax 03 64 59/4 27 12

Herausgeber: Landeszahnärztekammer Thüringen und Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen

Redaktion: Gottfried Wolf (v. i. S. d. P. für Beiträge der LZKTh), Dr. Karl-Heinz Müller (v. i. S. d. P. für Beiträge der KZVTh), Christiana Meinel (Redakteurin)

Anschrift der Redaktion: Landeszahnärztekammer Thüringen, Mittelhäuser Straße 76-79, 99089 Erfurt, Tel.: 724490, 724298

Satz und Layout: TYPE Desktop Publishing, Apolda

Druck, Buchbinderei: Gutenberg Druckerei GmbH, Weimar

Anzeigenannahme und -verwaltung: TYPE Desktop Publishing, Müllerstraße 9, 99510 Apolda, Telefon/Fax: 0 36 44/55 58 12, z. Z. gilt Anzeigenpreisliste vom 01.01.1995

Anzeigenleitung: Ronald Scholz

Zuschriften redaktioneller Art bitten wir, nur an die Redaktion zu richten. Für drucktechnische Fehler kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und Verlages statthaft. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Redaktion und Verlag keine Haftung. Es werden nur unveröffentlichte Manuskripte übernommen. Mit der Annahme von Originalbeiträgen zur Veröffentlichung erwerben Herausgeber und Verlag das uneingeschränkte Verfügungsrecht. Die Redaktion behält sich Änderungen redaktioneller Art vor.

Erscheinungsweise (1995): 1 Jahrgang mit 12 Heften

Zeitschriftenpreise (1995): 78,- DM zuzügl. Versandkosten; Einzelheftpreis: 8,- DM zzgl. Versandkosten. Rabatt für Studenten: 25 %. Für Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Bezugshinweis: Das Abonnement gilt bis auf Widerruf oder wird auf Wunsch befristet. Die Lieferung der Zeitschrift läuft weiter, wenn sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres abbestellt wird. Ihre Bestellung richten Sie bitte an Ihre Fachbuchhandlung, Ihren Grossisten oder direkt an unseren Verlag.

Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Weimar, Konto-Nr. 410 001 317, BLZ 820 510 00

Urheberrecht: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Wichtiger Hinweis: Für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

LZKTh

Beitragsordnung der LZKTh	260
Satzung der LZKTh	262
Satzung des Versorgungswerkes der LZKTh	268
Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte	285
Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte	291
Wahlordnung der LZKTh	298
Geschäftsordnung der LZKTh	302
Schlichtungsordnung der LZKTh	307
Richtlinie zur Patientenberatungsstelle der LZKTh	309

KZV

Ausschreibungen	310
Beschluß des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen	310

Sonstiges

Tag der Zahngesundheit 1995	311
Telefonverzeichnis der LZKTh	
- Vorstand	312
- Geschäftsstelle	312

Beilage: Belehrung der Mitarbeiter gemäß § 36 der Röntgenverordnung, § 28 Aufzeichnungen (I)

ENDLICH!

Ab dem 5. Juli 1995 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeszahnärztekammer Thüringen direkt zu erreichen!

Die neue Telefonnummer unserer Zentrale lautet: 0361/74 32-0.

BEITRAGSORDNUNG der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 20. Mai 1995 aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 b, § 6 g und § 6 Satz 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 15. August 1992, folgende Beitragsordnung zur Festlegung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Beiträge beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Landes Zahnärztekammer Thüringen Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 2 des Heilberufegesetzes, soweit nicht nach Punkt 6 oder 7 der Beitragstabelle eine Beitragsbefreiung festgelegt ist.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des

Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Kammermitglieder werden nach den Merkmalen der Beitragstabelle in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Monatsbeitrages ergibt sich aus der Beitragstabelle (Anlage 1).
- (2) Die Beiträge werden von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Kammervorstandes festgesetzt.
- (3) Doppelapprobierte Mitglieder zahlen jeweils 50 vom Hundert der für sie maßgeblichen Beitragsgruppe, sofern sie auch Mitglied der Landesärztekammer sind.
- (4) Teilbeschäftigte Kammermitglieder zahlen anteilig ihrer Teilbeschäftigung den prozentualen Anteil in der jeweiligen Beitragsgruppe (aufgerundet auf volle DM-Beträge).
- (5) Alle Voraussetzungen für reduzierte Kammerbeiträge sind durch Bescheinigungen zu belegen.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist vierteljährlich, spätestens am 3. Werktag zu Beginn des Quartals, zu entrichten, bzw. wird er

bei Vorlage einer Einzugsermächtigung in der zweiten Woche zu Beginn des Quartals eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlaß

- (1) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht aufzubringen vermag, kann Stundung, Ermäßigung beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand der LZKTh zu richten.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Bearbeitung und Entscheidung einem Ausschuß übertragen.

§ 5 Verzinsung rückständiger Beiträge

- (1) Rückständige Beiträge werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Der Vorstand der LZKTh kann bestimmen, daß Beiträge, die verspätet entrichtet werden, mit 10 % pro Jahr zu verzinsen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az 66-800 206-2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gem. § 13 der Satzung der LZKTh im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung

Beitragstabelle 1995

Beitragsgruppen	Betrag (monatlich) in DM
1. Niedergelassene Zahnärzte	125,-
2. Angestellte Zahnärzte	70,-
3. Aus- und Weiterbildungsassistenten	40,-
4. Kammermitglieder mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Tätigkeit	10,-
5. Empfänger von Arbeitslosen- oder Unterhaltsgeld	10,-
6. Zahnärzte, die aus Altersgründen oder infolge von Invalidität nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen	beitragsfrei
7. Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Erziehungsgeld, Empfänger von Arbeitslosenhilfe, Wehrpflichtige, Stipendiaten und Zahnärzte ohne eigenes Einkommen	beitragsfrei

SATZUNG der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 20. Mai 1995 gemäß § 15 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Landes Zahnärztekammer Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Landes Zahnärztekammer Thüringen gehören alle Zahnärzte an, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Berufsangehörigen, die in der Aufsichtsbehörde tätig sind, steht der freiwillige Beitritt offen.

**Werbung im tzb?
Anruf genügt!
Telefon/Fax 0 36 44/55 58 12**

§ 3

Aufgaben und Rechte

(1) Die Landes Zahnärztekammer hat als Berufsvertretung der Zahnärzte die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze

- a) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen; dies gilt auch bei öffentlichen Bediensteten, unabhängig von der Zuständigkeit des Dienstvorgesetzten,
- b) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Berufsausübung und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,
- c) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten; die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt,
- d) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken,
- e) die beruflichen Belange des Berufsstandes, den sie vertreten, wahrzunehmen,
- f) auf Ersuchen von Behörden zu einschlägigen Fragen Gutachten zu erstatten, Sachverständige namhaft zu machen und zu Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Die Kammern können ihre Mitglieder betreffende Verwaltungsakte erlassen.

(3) Die Landes Zahnärztekammer ist berechtigt,

- a) innerhalb ihres Aufgabebereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständige Behörde zu richten,
 - b) zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplanes von allen Kammerangehörigen Beiträge auf Grund einer Beitragsordnung zu erheben,
 - c) auf Grund einer Kostensatzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen vorzuschreiben,
 - d) sich zur Wahrnehmung der die deutsche Zahnärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen mit zahnärztlichen Landesorganisationen außerhalb Thüringens zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen,
 - e) durch Satzung ein berufsständisches Versorgungswerk für Kammerangehörige und deren Familienmitglieder zu schaffen,
 - f) einen Hilfsfonds zu begründen.
- (4) Die Landes Zahnärztekammer erläßt eine Berufsordnung und eine Weiterbildungsordnung, die der gesetzlichen Genehmigung bedürfen.

§ 4

Organe

Die Organe der Landes Zahnärztekammer sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Kammerversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von 4 Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Die Kammerversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen. Alle Ämter der Landes Zahnärztekammer sind Ehrenämter.

§ 5

Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus 50 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.
- (2) Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer ist vom Vorsitzenden der Kammerversammlung jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten oder des Vorstandes zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Kammerversammlung ordnungs-

gemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Kammerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (4) Anfragen müssen spätestens 2 Wochen vor der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über die Zulassung verspäteter Anfragen, die sich nicht auf Punkte der Tagesordnung beziehen, entscheidet die Kammerversammlung.
- (5) Die Kammerversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (6) Über die Verhandlungen der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß und vom Vorsitzenden der Kammerversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese ist den Delegierten innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.
- (7) Die Kreisstellenvorsitzenden können auf Einladung an der Kammerversammlung teilnehmen.

§ 6

Aufgaben der Kammerversammlung

Die Kammerversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Kammer, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Über folgende Aufgaben bleibt die Entscheidung der Kammerversammlung vorbehalten.

- a) Satzung;
- b) Wahlordnung;
- c) Geschäftsordnung; Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung sowie ihre Änderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten zu beschließen;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der 7 Beisitzer;
- e) Berufsordnung und Schlichtungsordnung;
- f) Weiterbildungsordnung;
- g) Beitragsordnung;
- h) Kostensatzung;
- i) Feststellung der Haushaltspläne für die LZKTh und das Versorgungswerk;
- k) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- l) Aufstellung der Vorschlagsliste für die zahnärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte und Landesberufsgerichte;
- m) Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses;
- n) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Versorgungswerkes;
- o) Sitzungs- und Reisekostenordnung sowie Entschädigung für Aufwand

- und Zeitversäumnis der Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse;
- p) Fürsorge- und Unterstützungseinrichtungen;
- q) Wahl der Delegierten zu anderen Organisationen der deutschen Zahnärzte und deren Stellvertreter;
- r) Genehmigung von Etatüberschreitungen; Satzung, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragsordnung und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 7 Beisitzern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode so lange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch das Los herbei.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen ergehen Einladungen unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten. Der Vorstand ist bei Zwei-Drittel-Anwesenheit beschlußfähig. Die Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis enthalten muß und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Zu dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied Einwendungen erhebt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Tagegelder und Reisekostenentschädigung gegenüber der Landeszahnärztekammer nach Maßgabe der Festsetzung durch die Kammerversammlung.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung, Verwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Verwaltung erledigt.
- (2) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann der Präsident auch andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen - abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer - der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder seinem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen sein.
- (4) Die Geschäftsstelle wird vom Hauptgeschäftsführer oder seinem Stellvertreter nach einer Dienstweisung geleitet, die vom Vorstand der LZKTh erlassen wird.
- (5) Die Geschäftsführer werden durch den Vorstand bestellt.
- (6) Die Geschäftsführung erstellt die Bilanz, die Ertrags- und Aufwandsrechnung und den Entwurf der Haushaltspläne. Maßgebend für die Verwaltung sind die gültigen Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung.

- (7) Die Einsicht in die Akten der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern des Vorstandes der LZKTh, den Geschäftsführern sowie den vom Vorstand hierzu Beauftragten gestattet.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand und die Kammerversammlung können nach Bedarf Ausschüsse berufen bzw. wählen. Die Ausschüsse werden beratend tätig.
- (2) Der Vorstand kann Sachverständige bestellen, die an den Sitzungen des Vorstandes und der Kammerversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen können.
- (3) Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, sie kann mündlich durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Die Einberufung von Ausschußsitzungen erfolgt durch den aus der Mitte der Ausschußmitglieder gewählten Vorsitzenden über die Geschäftsstelle.
- (5) Die Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Tagelöhner und Reisekostenentschädigungen nach Maßgabe der Festsetzung durch die Kammerversammlung.
- (6) Über jede Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Hilfsfonds

Die Landes Zahnärztekammer unterhält einen Hilfsfonds zur Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige in Fällen unverschuldeter Notlagen. Der Hilfsfonds wird vom Versorgungswerk verwaltet, über seine Verwendung entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer.

§ 11

Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

- (1) Die Betriebs- und Rechnungsführung der Landes Zahnärztekammer wird alljährlich geprüft. Mit der Prüfung ist vom Vorstand eine unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfeinrichtung oder die Prüfstelle des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. (BDZ) zu beauftragen. Die Prüfungsberichte sind den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Haushaltsausschuß und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäfts- und Rechnungsführung der Landes Zahnärztekammer ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Geschäftsführung einzurichten.

§ 12

Kreisstellen

- (1) Die den Kreisstellen obliegenden Aufgaben werden

vom Vorsitzenden der Kreisstelle oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die Kreisstellenvorsitzenden und die Stellvertreter sind von den Mitgliedern der Kreisstelle zu wählen.

- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, bei Kreisstellen mit mehr als 100 Mitgliedern werden 2 Stellvertreter gewählt, erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt § 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer.
- (3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche.
- (4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über die gestellten Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Landes Zahnärztekammer Thüringen erfolgen durch Veröffentlichungen im "Thüringer Zahnärzteblatt", ersatzweise durch Mitglieder-rundschreiben.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landeszahnärztekammer ist das Kalenderjahr.

§ 15

Genehmigung und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Delegierten erforderlich.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az 66-800 206-2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Geneh-

migung erteilt. Die vorstehende Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*



SATZUNG DES VERSORGUNGSWERKES der Landeszahnärztekammer Thüringen

Stand 20. Mai 1995

Präambel

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 aufgrund des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufserrichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923), die Satzung des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen neu beschlossen.

ABSCHNITT I

AUFBAU DER VERSOR- GUNGSEINRICHTUNG

§ 1

Zweck und Sitz der Versorgungseinrichtung

1. Zweck der Versorgungseinrichtung ist, den Angehörigen der Landeszahnärztekammer Thüringen (LZKTh), deren Hinterbliebenen und den unter § 29 genannten Personen eine Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.
2. Der Sitz der Versorgungseinrichtung ist Erfurt.

§ 2

Aufsicht

1. Die Versorgungseinrichtung untersteht der Aufsicht des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit.
2. Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Satzung und ihre Änderungen (nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 07.01.1992).

§ 3

Verwaltung

1. Die Versorgungseinrichtung wird von der Geschäftsführung der LZKTh (§ 8 Satzung der LZKTh) gemeinsam mit dem Verwaltungsrat (§ 5) geleitet. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Versorgungseinrichtung sind getrennt von der LZKTh durchzuführen.

§ 4

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von der Kammerversammlung der LZKTh gewählt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Alle müssen der Ver-

sorgungseinrichtung als Mitglieder angehören.

2. Für die Amtsdauer gilt § 4 Absatz 1 der Satzung der LZKTh. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis die neuen Mitglieder und deren Stellvertreter gewählt sind.

3. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, im Regelfall vierteljährlich, einberufen und geleitet. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat während der Amtsdauer aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter an seine Stelle. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so bestellt der Vorstand einen Vertreter, der der Bestätigung durch die nächste Kammerversammlung bedarf.

**Die nächste Ausgabe des tzb
erscheint am 10. August!**

§ 5**Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - a) Die Anlage des Vermögens der Versorgungseinrichtung und die Kontrolle über die Vermögensanlage gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten nach Richtlinien, die vom Vorstand zu erlassen sind,
 - b) die Erstellung der versicherungstechnischen Bilanz,
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung (§ 7 Abs. 1),
 - d) die Erstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - e) die Bestellung von Gutachtern und Sachverständigen.
2. Der Verwaltungsrat kann für einzelne, ihm nach der Satzung zustehende Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 6**Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel der Versorgungseinrichtung werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
2. Die Mittel der Versorgungseinrichtung dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und der sonst zur Erreichung des Zwecks der Versorgungseinrichtung erforderlichen Ausgaben verwendet werden.
3. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu den satzungsmäßigen Leistungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet

werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen und den nach versicherungstechnischen Erfordernissen zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuweisen.

§ 7**Rechnungsstellung**

1. Der Verwaltungsrat stellt jährlich Rechnung und legt sie der Kammerversammlung über den Vorstand der LZKTh vor. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mit der Prüfung der Jahresrechnung wird ein Wirtschaftsprüfer beauftragt.

ABSCHNITT II**MITGLIEDSCHAFT****§ 8****Pflichtmitglieder**

Pflichtmitglieder der Versorgungseinrichtung sind alle Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Thüringen (§ 2 des Kammergesetzes), soweit sie nicht gemäß § 9 dieser Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind.

§ 9**Ausnahmen und Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft**

1. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind Zahnärzte, die am Tage des Erwerbs der Kammermitgliedschaft:
 - a) das 45. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) berufsunfähig sind oder den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben. Sie werden jedoch Pflichtmitglieder, sofern vor Vollendung des 45. Lebensjahres die Berufsunfähigkeit endet oder zahnärztliche Tätigkeit aufgenommen wird.
 - c) als Beamte oder Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Grund ihres Dienst- oder Anstellungsvertrages eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende lebenslängliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist,
 - d) Sanitätsoffiziere als Berufssoldaten sind,
 - e) als Bezieher eines Stipendiums der Rentenversicherungspflicht nicht unterliegen.
2. Auf ihren Antrag werden von der Pflichtmitgliedschaft befreit:
 - a) Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit in Thüringen aufnehmen und die Mitgliedschaft in ihrer bisherigen berufsständischen Pflichtversorgung fortsetzen, solange sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, oder deren Antrag auf Beitragsüberleitung nach § 22

Abs. 4 Satz 2 nicht angenommen wird,

b) Mitglieder, die als Sanitäts-offiziere auf Zeit oder als Be-amte auf Widerruf oder auf Probe tätig sind,

c) Mitglieder, die ihre beruf-liche Tätigkeit bei Ableistung des Wehrdienstes, einer Wehrübung oder bei Ablei-stung von Zivildienst in Thü-ringen aufnehmen. Die Be-freiung von der Pflichtmit-gliedschaft wird rückwir-kend zu dem Zeitpunkt wirk-sam, in dem ihre Vorausset-zungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten gestellt wur-de.

3. Sind die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung nicht mehr gegeben, so entsteht Pflichtmitglied-schaft, sofern nicht die Aus-nahmen des Abs. 1 zutreffen.

§ 10

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Ver-sorgungseinrichtung be-ginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft (§ 8) eingetreten sind oder die Voraussetzungen für die Aus-nahmen (§ 9 Abs. 1) oder für eine früher vollzogene Be-freiung (§ 9 Abs. 2) wegge-fallen sind, sofern nicht in-zwischen die in § 9 Abs. 1 a genannte Altersgrenze über-schritten wurde.

§ 11 Anmeldung, Nachweise

1. Alle Mitglieder der Lan-deszahnärztekammer Thü-ringen haben sich bei der Versorgungseinrichtung zur Überprüfung der Mitglied-

schaft anzumelden. Sie ha-ben auf Unterlagen vorzule-gen, die zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaft erforder-lich sind.

2. Die Mitglieder haben der Versorgungseinrichtung je-derzeit die zur Erfüllung des Versorgungszweckes notwen-digen Angaben, insbeson-dere über ihre Berufsein-künfte, zu machen und die verlangten Nachweise zu lie-fern.

3. Die Versorgungseinrich-tung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls die Vor-lage weiterer Nachweise ver-langen.

4. Für die Meldungen gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Kam-mergesetzes.

§ 12

Ende der Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft en-det:

a) mit dem Verlust der Ap-probation,

b) mit der Aufgabe der Be-rufstätigkeit. Sie endet nicht bei der Gewährung von Al-tersruhegeld oder von Ruhe-geld wegen Berufsunfähig-keit,

c) mit der Verlegung der be-ruflichen Tätigkeit außer-halb Thüringens,

d) durch Befreiung gemäß § 9 Abs. 2,

e) in den Fällen der Buch-staben a - d mit Ablauf des Tages, an dem die genannten Voraussetzungen eingetreten sind.

§ 13

Freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft

1. Eine Pflichtmitgliedschaft, die gemäß § 12 endet, kann freiwillig fortgesetzt werden. Hierzu ist ein Antrag er-forderlich, der innerhalb ei-ner Frist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflicht-mitgliedschaft bei der Ver-sorgungseinrichtung gestellt werden muß. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Ende der Pflichtmit-gliedschaft.

2. Freiwillige Mitglieder der Versorgungseinrichtung wer-den alle Mitglieder, die nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 c oder d nicht ihren Austritt aus der Versorgungseinrichtung er-klären.

3. Die freiwillige Mitglied-schaft endet:

a) mit dem Eintritt der Vor-aussetzungen für die Pflicht-mitgliedschaft,

b) durch Austrittserklärung des Mitgliedes,

c) durch Kündigung seitens der Versorgungseinrichtung. Die Kündigung ist nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig. Sie setzt voraus, daß das Mitglied wegen eines Bei-tragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsauf-forderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mah-nung muß auf die Rechtsfol-gen bei weiterem Zahlungs-verzug hinweisen. Mahnung und Kündigung sind mit Postzustellungsurkunde zu-zustellen,

d) in den Fällen des Abs. 3 b und c mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung der Versorgungseinrichtung oder die Kündigung dem Mitglied zugegangen ist.

ABSCHNITT III BEITRÄGE

§ 14

Jahreshöchstbeitrag, Mindestbeitrag

1. Jahreshöchstbeitrag

Die Pflichtbeiträge und die freiwilligen Mehrzahlungen dürfen zusammen für ein Kalenderjahr das Zwölfwache der Höchstbeiträge nicht übersteigen, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost) ergeben würden.

2. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt im Monat 1/5 des jeweiligen monatlichen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost), auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 15

Pflichtbeiträge

1. Grundsatz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen für Zeiten, in welchen sie Einkünfte aus zahnärztlicher Berufstätigkeit erzielen, einen Beitrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost) ergibt, wenigstens jedoch den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2.

2. Beiträge für niedergelassene Mitglieder

a) Die niedergelassenen Mitglieder haben ab 01.01.1994 jährlich aufgerundet auf volle DM einen Regelbeitrag in Höhe von 17 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost), maximal jedoch den Jahreshöchstbeitrag zur Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost) zu entrichten.

Sofern das reine Berufseinkommen des vorletzten Kalenderjahres die Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres nachweislich unterschreitet, ist der Beitrag entsprechend dem Berufseinkommen des vorletzten Kalenderjahres zu bemessen, mindestens jedoch ist 1/2 des Regelbeitrages nach Satz 1 dieser Vorschrift zu entrichten.

Als reines Berufseinkommen gelten die gesamten Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit (Privat- und Kassenpraxis) nach Abzug der Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid.

b) Im Kalenderjahr der ersten Niederlassung in eigen

ner Praxis sowie im darauf folgenden Kalenderjahr ist abweichend von den Regelungen des Abs. 2 a Satz 1 als Beitrag 50 % und im dritten Jahr 75 % des jährlichen Regelbeitrages zu entrichten.

3. Beiträge für angestellte oder beamtete Mitglieder

a) Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI beantragt haben, entrichten als Beitrag den in §§ 158 ff SGB VI festgesetzten Pflichtversicherungsbeitrag, jedoch mindestens den halben Mindestbeitrag gem. § 14 Abs. 2.

Angestellte Mitglieder, die die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht beantragt haben, zahlen den Mindestbeitrag gem. § 14 Abs. 2, solange sie in einem rentenversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis tätig und Mitglied der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte sind.

b) Angestellte Mitglieder, die der Rentenversicherungspflicht für Arbeiter und Angestellte nicht unterliegen, haben aus ihren Bezügen mit allen Zuschlägen einen Beitrag zu entrichten, der sich aus der Anwendung des jeweiligen Beitragssatzes und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost) ergibt, jedoch wenigstens den halben Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2.

c) Beamte und Sanitätsoffiziere im Sinne der §§ 9 Abs. 2 Buchst. b und 13 Abs. 2 zahlen für Zeiten der Beschäftigung als Beamte oder Sanitätsoffiziere den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2.

Erzielen sie neben ihren Dienstbezügen sonstige Einkünfte aus selbständiger zahnärztlicher Berufstätigkeit (z. B. aus eigener Praxis, Liquidationsrecht, Gutachtertätigkeit), haben sie aus diesen sonstigen Einkünften, unter Anrechnung des Beitrages nach Satz 1, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, der dem Beitrag gemäß § 15 Abs. 1 entspricht.

4. Beiträge für Mitglieder ohne zahnärztliche Tätigkeit

Alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung, die keine zahnärztliche Berufstätigkeit ausüben, entrichten für diese Zeiten den halben Mindestbeitrag, es sei denn, es gelten die §§ 16 und 17.

§ 16

Beiträge für Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld

Von der Rentenversicherungspflicht für Arbeiter und Angestellte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu entrichten wäre.

§ 17

Beitrag für Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes

1. Wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht der Arbeiter und Angestellten befreit sind und die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis während dieser Zeiten gem. § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, haben für diese Zeiten einen Pflichtbeitrag in Höhe des Beitrages zu zahlen, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn gem. § 14 a Abs. 1 - 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen besteht.

2. Soweit Absatz 1 nicht Anwendung findet, haben wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht für Arbeiter und Angestellte befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen haben, für diese Zeiten den Beitrag zu entrichten, der ohne die Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen wäre, höchstens aber den Betrag, der von dritter Seite zu gewähren ist.

3. Wehr- oder zivildienstleistende Mitglieder, die nicht

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht der Arbeiter und Angestellten befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen haben, haben für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu zahlen.

§ 18

Nachversicherung

1. Wird bei der Versorgungseinrichtung ein Antrag auf Nachversicherung gestellt, so hat sie die Nachversicherung unter Beachtung dieser Satzung nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 durchzuführen.

2. Bei der Versorgungseinrichtung können Zahnärzte, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer nach dem SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, nachversichert werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes-zahnärztekammer Thüringen (§ 8 der Satzung) werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitglieder der Versorgungseinrichtung waren.

Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausschei-

den aus der versicherungsfreien Beschäftigung zu stellen.

3. Die Nachversicherungsbeiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 15 Abs. 3 a Satz 1 der Satzung in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Die während der Nachversicherungszeit bereits an die Versorgungseinrichtung entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Beiträge im Sinne des § 19 der Satzung; sie werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Nachversicherungsbescheides zu stellen.

4. Der Nachversicherte gilt rückwirkend für die Dauer der Nachversicherung als Mitglied des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen. Der Eintritt des Versorgungsfalles bei einem Mitglied steht der Nachversicherung nicht entgegen. Grund, Art und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 19

Freiwillige Mehrzahlungen

1. Über den Pflichtbeitrag hinaus können im laufenden Kalenderjahr freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden, und zwar jeweils bis zur Höhe des Unterschieds-

betrages zwischen dem Pflichtbeitrag und dem 1,3-fachen des Jahreshöchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Ost), mindestens jedoch bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtbeitrag und dem 1,3-fachen Regelbeitrag nach § 15 (2).

2. Im letzten Jahr der aktiven Mitgliedschaft dürfen freiwillige Mehrzahlungen nur noch anteilig für die Monate bis zum Beginn der Versorgungsleistungen entrichtet werden.

3. Freiwillige Mehrzahlungen sind nicht möglich

- für Zeiten des Ruhegeldbezuges
- bei Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit sowie einer Berufsunfähigkeit
- für Zeiten eines Versuches der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit (§ 25 Abs. 1 a Satz 3).

§ 20

Sonderbeiträge

1. Mittel für Leistungen nach § 29 werden aufgebracht durch

- monatliche Beiträge, die auch in einem Vomhundertsatz der vierteljährlichen Kassenabrechnung bestehen können, nach Beschluß der Kammerversammlung der LZKTh,
- Spenden von Zahnärzten sowie von anderen natürlichen und juristischen Personen,

c) Geldbußen und Auflagen (Berufsgerichtsverfahren u. ä.).

2. Die Einnahmen und Ausgaben für die Leistungen nach § 29 sind getrennt auszuweisen.

3. Die Heranziehung von Kammermitgliedern zur Leistung von Sonderbeiträgen wird durch die Vorschriften über Ausnahmen und Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung nicht berührt.

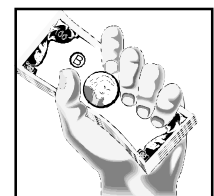
§ 21

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Beitragsverfahren

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 10). Mitglieder, die der Versorgungseinrichtung nur während eines Teils des Jahres angehören, haben nur für diesen Zeitraum Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Beiträge bei der Verwaltung der Versorgungseinrichtung nach deren Weisung einzuzahlen, soweit sie nicht von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen an der Kassenabrechnung einbehalten werden können.

2. Die Beiträge für niedergelassene Mitglieder werden vierteljährlich, in auf volle



Deutsche Mark aufgerundeten Teilbeträgen, mit Beginn eines jeden Kalendervierteljahres fällig und sind innerhalb 4 Wochen zu zahlen. Für angestellte Mitglieder wird der Beitrag zum Ende eines Kalendermonats fällig; er ist bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen.

3. Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, so ist die Versorgungseinrichtung berechtigt, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des jeweils rückständigen Beitrags zu erheben. Die Versorgungseinrichtung ist berechtigt, nach Anmahnung die rückständigen Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Die durch die Anmahnung und Einziehung des Beitrages entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

4. Auf ihren Antrag erhalten eine Beitragsbefreiung

a) Mitglieder für die Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung) und bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Erziehungsurlaubes für dessen Dauer, längstens bis zu 36 Monaten nach der Geburt, wenn nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind.

b) Mitglieder, die arbeitslos sind, ab dem Ersten des Monats der Meldung beim Arbeitsamt, frühestens ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht Dritte zur Bei-

tragsentrichtung verpflichtet sind.

c) Mitglieder, die arbeitsunfähig erkrankt sind, für die Dauer der Erkrankung; bei angestellten Mitgliedern nach Wegfall der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber.

d) Mitglieder für die Zeit, in der sie im Geltungsbereich des SGB keine zahnärztliche Berufstätigkeit ausüben.

5. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können im Ausnahmefall und auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge befristet gestundet und/oder ermäßigt werden. Über die Stundung sowie über die Höhe der Beitragsermäßigung und die jeweilige Zeitdauer entscheidet der Verwaltungsrat.

6. Die Beitragspflicht erlischt a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet oder

b) wenn vorgezogenes Altersruhegeld gewährt wird, mit dem Ende des Kalendermonats vor Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes.

c) bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit vor Bezug des Altersruhegeldes grundsätzlich mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. bei angestellten und beamteten Mitgliedern (§ 9 Abs. 2b und § 13 Abs. 2) mit dem Wegfall der Gehaltsbezüge, spätestens jedoch mit der Einweisung des Ruhegeldes. Während eines Versuchs der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit (§ 25 Abs. 1 a Satz 3) besteht keine Beitragspflicht.

7. Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, gelten die gleichen Beitragsbestimmungen wie für Pflichtmitglieder.

§ 22

Rückgewähr von Beiträgen, Beitragsüberleitung

1. Endet die Mitgliedschaft, so hat das bisherige Mitglied Anspruch auf Rückgewähr, die auf Antrag ausgezahlt wird.

2. Als Rückgewähr werden in den ersten drei Beitragsjahren 50 %, ab dem 4. Beitragsjahr 60 % oder ab dem 5. Beitragsjahr 75 % der gesamten Beiträge ohne Zinsen, unter Anrechnung eines Rückstandes und etwa erhaltener Versorgungsbezüge, ausgezahlt.

3. Ein Anspruch auf Rückgewähr kann nur geltend gemacht werden, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft ein Jahr verstrichen ist; er erlischt, wenn das Mitglied innerhalb dieser Frist erneut eine Pflichtmitgliedschaft in einem innerhalb des Geltungsbereiches des SGB liegenden berufsständischen Versorgungswerk begründet und eine Beitragsüberleitung dorthin möglich ist.

4. Die Versorgungseinrichtung kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen. Die Überleitung wird nach den Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens abgewickelt.

Über die Annahme von Überleitungen mit Beitragsanteilen für Zeiten vor 1988 wird im Einzelfall nach ver-

sicherungsmathematischen Grundsätzen entschieden.

5. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen und dem Mitglied erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft mit Ausnahme des Anspruchs auf Beitragsüberleitung, Beitragsrückgewähr und Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge sowie des Anspruchs auf Begleichung rückständiger Beiträge und Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen. Ein Wiederaufleben erloschener Rechte bei einer späteren neu begründeten Mitgliedschaft erfolgt nicht.

ABSCHNITT IV VERSORGUNG

§ 23

Rechtsanspruch

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Versorgungseinrichtung einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach Maßgabe des § 24.

§ 24

Umfang der Versorgung

1. Die Versorgungseinrichtung gewährt dem Mitglied Ruhegeld (§§ 25 - 27, 33) und im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Sterbegeld (§ 28); Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (§ 34) sowie die in § 35 aufgeführten Leistungen.

2. Die Kammerversammlung beschließt aufgrund der aus

der versicherungstechnischen Bilanz abgeleiteten Ergebnisse und unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung die Rentenbemessungsgrundlage zur Anpassung der Anwartschaften und die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen. Die versicherungstechnische Bilanz wird nach allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellt.

§ 25

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

1. Mitglieder, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes unfähig sind, erhalten für die Dauer der Berufsunfähigkeit auf Antrag Ruhegeld:

a) Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn diese länger als 26 Wochen gedauert hat, vom Beginn der 27. Woche an bis zum Ende des Monats, in dem sie die berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen.

Die Ruhegeldgewährung erfolgt vom Beginn der 27. Woche an, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an. Bei einem Versuch der Wiederaufnahme zahnärztlicher Berufstätigkeit von nicht länger als 4 Wochen im Anschluß an die vorübergehende Berufsunfähigkeit bedarf es keiner erneuten Wartezeit.

Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird das Ruhegeld auf Zeit und längstens auf die Dauer von vier Jahren gewährt.

b) Bei dauernder Berufsunfähigkeit von deren Beginn, wenn der Antrag bis zum Ende der 40. Woche eingegangen ist, sonst vom Tage der Antragstellung an, frühestens aber vom Ersten des Monats an, der auf die Abmeldung der beruflichen Tätigkeit folgt. Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk.

2. Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Ausübung beruflicher Tätigkeit.

3. Die Antragsteller haben die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit notwendigen Nachweise zu führen. Dem Antrag sind außerdem die von dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen erbetenen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Die Versorgungseinrichtung kann während der Dauer des Rentenbezuges weitere Nachweise verlangen, die vom Rentenempfänger vorzulegen sind.

4. Ruhegeldempfänger, die die Approbation verlieren, verlieren damit nicht ihre Ansprüche gegenüber der Versorgungseinrichtung.

5. Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung eingetreten, so entfällt der Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

§ 26

Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit

1. Tritt Berufsunfähigkeit im Sinne von § 25 vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, wird erhöhtes Ruhegeld wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit gewährt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.

2. Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor der Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig wird und in der Zeit seiner Mitgliedschaft,

a) soweit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag und die Möglichkeit einer Befreiung von dieser Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bestand, diese Befreiung von dem Zeitpunkt an dauernd herbeigeführt hat, in dem erstmals die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt waren,

b) soweit es als Angestellter außerhalb des Geltungsbereiches des SGB VI tätig war, aus dem gesamten reinen Berufseinkommen einen Beitrag geleistet hat, der § 15 Abs. 3 b entspricht,

c) soweit es nach dem Ausscheiden aus einer für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung die Möglichkeit gemäß § 186 SGB VI hatte, die Nachversicherung bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat durchführen lassen,

d) soweit es nach dem Ausscheiden aus einem Beamten- oder Soldatenverhältnis die Möglichkeit der Nachversicherung bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen gemäß § 186 SGB VI nicht hatte, während der gesamten Dauer des Dienstverhältnisses aus dem gesamten reinen Berufseinkommen ohne Unterbrechung Beiträge geleistet hat, die dem Beitrag nach § 15 Abs. 3 c entsprechen.

3. Die als Anspruchsvoraussetzung in Absatz 2 geforderte Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gilt als gegeben, wenn die Befreiung binnen 3 Monaten seit dem Empfang der förmlichen Mitteilung über die Begründung der Mitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen beantragt wird.

4. Die Bestimmungen des § 25 gelten entsprechend.

§ 27

Anspruch auf Altersruhegeld

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), erhalten auf Antrag Altersruhegeld. Der Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied verstirbt.

2. Auf Antrag wird das Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gewährt, jedoch frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Die Vorverlegung des Rentenbezugsalters hat eine entsprechende Minderung der Rentenanwartschaft zur Folge, die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bestimmt. Die Minderung der Rentenanwartschaft beträgt 0,5 % für jeden Monat, um den der Bezug des Altersruhegeldes vor die in Abs. 1 genannte Altersgrenze vorverlegt wird. Bei dieser Minderung verbleibt es auch nach Erreichen der in Abs. 1 bestimmten Altersgrenze.

3. Vom Bezug des Altersruhegeldes an ist eine Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeschlossen. An die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente tritt in jedem Falle ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, das Altersruhegeld.

4. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 28

Anspruch auf Sterbegeld

1. Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

a) der überlebende Ehepartner des Mitgliedes,

b) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die nichtehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes und die nichtehelichen

Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt worden ist. Führt eines der anspruchsberechtigten Kinder den Nachweis, daß es die Bestattung ausgerichtet hat, so kann das gesamte Sterbegeld an dieses Kind ausgezahlt werden.

2. Hat eine andere natürliche Person die Bestattung ausgerichtet, kann das Sterbegeld auf Antrag und gegen Nachweis der Bestattungskosten an diese Person ausgezahlt werden.

3. Durch Zahlung an eine der in Absatz 1 und 2 genannten Personen wird das Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen freigestellt.

4. Das Sterbegeld beträgt DM 1.000,--.

§ 29

Zusätzliche Leistungen

1. Auf Antrag können gewährt werden

- a) Sterbegeld (§ 28),
- b) Zuschüsse zu Heilmitteln bei Invalidität, Krankheit und Rekonvaleszenz,
- c) Unterstützung bei besonderer Notlage,
- d) Kinderzuschlag.

Leistungen nach den Buchstaben b) bis d) dieser Vorschrift werden höchstens auf die Dauer von 18 Monaten gewährt. Wiederholte Antragstellung ist möglich.

2. Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtig-

ten, so kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden

a) den Eltern oder einem Elternteil bis zur vollen Höhe oder den Geschwistern bis zur halben Höhe des Witwengeldes, sofern das Mitglied deren hauptsächlicher Ernährer war, oder

b) den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode mindestens 5 Jahre ununterbrochen das Hauswesen geführt haben, bis zur halben Höhe des Witwengeldes, wenn die Führung des Hauswesens 15 Jah-

re gedauert hat, bis zur vollen Höhe des Witwengeldes, sofern das Mitglied zu Lebzeiten die betreffende Person schriftlich dem Versorgungswerk der Landes-zahnärztekammer Thüringen gegenüber als Begünstigte vorgeschlagen hat.

3. Einer Waise kann auf Antrag für die Dauer der Berufsausbildung nach Vollendung des 27. Lebensjahres sowie im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes gewährt werden.



4. Der Kinderzuschlag nach § 33 Abs. 2 kann auf Antrag über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange sich das Kind noch in Berufsausbildung befindet.

5. Über die Gewährung sowie über Art und Höhe der unter Abs. 1 - 4 aufgeführten Leistungen beschließt der Verwaltungsrat.

§ 30

Berechnung des Altersruhegeldes

1. Der Jahresbetrag des einzuweisenden Altersruhegeldes beläuft sich auf den Vomhundertsatz der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage, welcher der Summe der erworbenen individuellen Punktwerte entspricht.

2. Die Rentenbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr ist das Produkt aus dem aus der maßgebenden versicherungstechnischen Bilanz abgeleiteten Multiplikator und dem Durchschnittsbeitrag aller Mitglieder im vorletzten Kalenderjahr, soweit dieser den seit Inkrafttreten dieser Satzung erreichten Höchstwert übersteigt, ansonsten wird dieser zugrunde gelegt.

Der Durchschnittsbeitrag ergibt sich durch Division aller in einem Kalenderjahr entrichteten Beiträge durch die mittlere Zahl der Mitglieder.

3. Der für ein Kalenderjahr erworbene individuelle Punktwert ergibt sich dadurch, daß der doppelte individuell entrichtete Beitrag durch den nach Abs. 2 dieser Vorschrift errechneten maß-

geblichen Durchschnittsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geteilt wird. Für den Zeitpunkt der Entrichtung ist bei freiwilligen Beiträgen der Tag des Zahlungseinganges maßgeblich.

Pflichtbeiträge gelten insoweit als im Kalenderjahr entrichtet, als der Zahlungseingang bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres erfolgt, danach gilt der Tag des Zahlungseinganges als Zeitpunkt der Entrichtung.

4. Abweichend von Abs. 3 dieser Vorschrift ermittelt sich der im vorhergehenden und der im laufenden Kalenderjahr bis zum Beginn des Versorgungsbezuges erworbene, individuelle Punktwert dadurch, daß der doppelte individuelle entrichtete Beitrag einheitlich durch den maßgeblichen Durchschnittsbeitrag für das gesamte vorletzte Kalenderjahr geteilt wird.

5. Für Beiträge die für Zeiten vor Gründung des VZTh als entrichtet gelten, ergibt sich der individuelle Punktwert dadurch, daß der doppelte individuell entrichtete Beitrag einheitlich durch den maßgeblichen Durchschnittsbeitrag des Jahres 1992 geteilt wird.

§ 31

Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit

1. Für die Berechnung des Jahresbetrages des einzuweisenden Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit gelten § 30 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

2. Rückständige Pflichtbeiträge, deren Fälligkeit nach § 21 Abs. 2 bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit länger als 6 Kalendermonate zurückliegt, bleiben bei der Berechnung des Ruhegeldes unberücksichtigt.

§ 32

Berechnung des erhöhten Ruhegeldes bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit

1. Der Jahresbetrag des einzuweisenden erhöhten Ruhegeldes bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit ermittelt sich in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 31 unter Hinzurechnung eines altersabhängigen jährlichen Sockelbetrages. Maßgebend für die Berechnung des Sockelbetrages ist das Lebensalter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit.

2. Der jährliche Sockelbetrag bemißt sich bis zur Vollen- dung des 30. Lebensjahrs auf 65 % der jeweils zum Beginn der Berufsunfähigkeit gel- tenden Rentenbemessungs- grundlage. Mit der Vollen- dung des dreißigsten Le- bensjahres und jedes weite- ren Lebensjahres verringert sich der Sockelbetrag jäh- rlich jeweils um 2,5 % der Ren- tenbemessungsgrundlage (vergl. Anhang).

3. Der altersentsprechende volle Sockelbetrag wird nur gewährt, wenn während der gesamten Dauer der Mit- gliedschaft bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit jährl- iche Beiträge mindestens in Höhe des jeweiligen jährl- ichen Regelbeitrages nach §

15 Abs. 2 Buchst. a Satz 1 entrichtet wurden. Ansonsten wird vom jährlichen Sockelbetrag der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Summe der individuell entrichteten persönlichen Jahresbeiträge zur Summe der in den einzelnen Kalenderjahren geltenden Regelbeiträge, maximal jedoch 1/1 des Sockelbetrages.

In den Kalenderjahren, in denen die Mitgliedschaft begründet wurde bzw. die Berufsunfähigkeit eintritt, werden die entrichteten Beiträge zum entsprechenden anteiligen jährlichen Regelbeitrag, der dem Anteil der aktiven Mitgliederdauer in den betreffenden Kalenderjahren zum jeweiligen gesamten Kalenderjahr entspricht, ins Verhältnis gesetzt. Diese Regelung gilt analog auch für Kalenderjahre, in denen Zeiten liegen des Bezuges von Ruhesgeld, der Arbeitsunfähigkeit, der Berufsunfähigkeit, des gesetzlichen Erziehungsurlaubes sowie der Mutterschaft (6 Wochen vor und 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung).

4. Für Zeiten der Mitgliedschaft vor dem 01. Januar 1994 gilt: Der altersentsprechende volle Sockelbetrag wird nur gewährt, wenn während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit jährliche Beiträge mindestens in Höhe des jeweiligen jährlichen Höchstbeitrages zur Pflichtversicherung in der Rentenversiche-

rung der Arbeiter und Angestellten (AV-max.) entrichtet wurden.

Ansonsten wird vom jährlichen Sockelbetrag der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Summe der individuell entrichteten persönlichen Jahresbeiträge zur Summe der in den einzelnen Kalenderjahren geltenden Jahreshöchstbeiträge zur Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (AV-max.), maximal jedoch 1/1 des Sockelbetrages.

In den Kalenderjahren, in denen die Mitgliedschaft be-

gründet wurde bzw. die Berufsunfähigkeit eintritt, werden die Beiträge zum entsprechenden anteiligen jährlichen Höchstbeitrag zur Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (anteiliger AV-max.), der dem Anteil der aktiven Mitgliederdauer in den betreffenden Kalenderjahren zum jeweiligen gesamten Kalenderjahr entspricht, ins Verhältnis gesetzt.

Diese Regelung gilt analog auch für Kalenderjahre, in denen Zeiten liegen des Bezuges von Ruhesgeld, der Arbeitsunfähigkeit, der Berufs-

unfähigkeit, des gesetzlichen Erziehungsurlaubes sowie der Mutterschaft (6 Wochen vor und 8 Wochen unmittelbar nach der Entbindung).

§ 33

Kinderzuschlag zum Ruhegeld

1. Zum Ruhegeld kommt für jedes minderjährige, eheliche Kind eines Mitgliedes oder nichteheliche Kind eines weiblichen Mitgliedes und nichteheliche Kind eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt worden ist sowie vor Eintritt des Versorgungsfalles für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kinder ein Kinderzuschlag von DM 600,-- jährlich.

2. Der Kinderzuschlag nach Abs. 1 wird über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, für Kinder gewährt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bei Vollendung des 18. Lebensjahres außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

§ 34

Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (Hinterbliebenenbezüge)

1. Anspruch auf

a) Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehe-

eines Mitgliedes, wenn die Ehe bis zum Tode des Mitgliedes bestanden hat. Keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der verwitwete Ehepartner eines Mitgliedes aus einer Ehe, die erst nach Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit beim Mitglied oder nach dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wurde oder zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, geschlossen wurde.

b) Waisengeld haben die Kinder eines Mitgliedes.

Als Kinder gelten die ehelichen Kinder, die für ehelich erklärten, die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines Mitgliedes, die nichtehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes und die nichtehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt worden ist.

2. Der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem auf den Todestag des Mitgliedes folgenden Tag oder, falls dieses in Bezug des Ruhegeldes stand, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tag nach der Geburt.

3. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit Ende des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Witwer ferner mit Ende des Mo-

nats, in dem sie wieder heiraten;

b) für Waisen außerdem mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über diesen Zeitpunkt hinaus wird das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für Kinder gewährt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen bei Vollendung des 18. Lebensjahres außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

4. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 35

Einmalige Leistungen

1. Der versorgungsberechtigte Ehepartner eines Mitgliedes erhält im Falle der Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes ausgezahlt. Fünf Jahre nach dem Tode des Mitgliedes ist der Anspruch verjährt.

2. Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen aus der Versorgungseinrichtung erhalten hat noch Angehörige hinterläßt, denen Ansprüche an die Versorgungseinrichtung zustehen, so werden auf Antrag 35 % der geleisteten Beiträge bzw. geschuldeten Beiträge ohne Zinsen ausgezahlt. Kürzungsbeträge nach § 40 (Versorgungsausgleich) werden vom Beitrag in Abzug gebracht. Beitragsrückstände werden vom Rückgewährbetrag in Abzug

gebracht. Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. die Kinder zu gleichen Teilen,
2. die leiblichen Eltern (Elternteil); getrennt lebende oder geschiedene leibliche Eltern zu gleichen Teilen.

§ 36

Berechnung der Hinterbliebenenbezüge

1. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufs-unfähig gewesen wäre.

2. Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Sechstel, bei Doppelwaisen ein Viertel des sich nach §§ 30 - 32 errechnenden Ruhegeldes des verstorbenen Mitgliedes, mindestens aber bei Halbwaisen DM 600,--, bei Vollwaisen DM 1 200,-- jährlich.

3. War der überlebende Ehe- teil mehr als zwanzig Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird das Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 % gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % des Witwen- und Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

§ 37

Auszahlung der Versorgungsbezüge

1. Die Versorgungsbezüge sowie die Unterhaltsbeiträge werden monatlich im voraus ausgezahlt. Pfennigbeträge werden auf 10 aufgerundet.

2. Rückständige Beiträge und sonstige Forderungen können gegen Versorgungsansprüche aufgerechnet werden. Sterbegeld gemäß § 28 wird, auch wenn Beitragsrückstände bestehen, voll ausgezahlt.

§ 38

Änderung der Versorgungsbezüge

Satzungsänderungen, durch welche die Versorgungsbezüge erhöht oder aus wichtigem Grund gemindert werden, gelten auch für die bereits vor der Änderung der Satzung eingetretenen Versorgungsfälle, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 39

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Ansprüche auf Versorgung können von den Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 40

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

1. Einführung der Realteilung

Durch das Familiengericht kann für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer

Thüringen ein Anrecht (Anwartschaft, Anspruch) gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Realteilung) begründet oder erhöht werden:

- a) wenn beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen sind,
- b) wenn beide Ehegatten einem zahnärztlichen Versorgungswerk angehören.

Im übrigen gilt die gesetzliche Regelung (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - Quasi-Splitting).

2. Durchführung der Realteilung und des Quasi-Splitting

a) Hat das Familiengericht einen Teilbetrag der Ruhegeldanwartschaft eines Mitgliedes rechtskräftig übertragen (Realteilung), werden die dem Teilbetrag zugrunde liegenden Beiträge ermittelt, dem ausgleichsverpflichteten Eheteil gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Eheteil zugeteilt. Hat das Familiengericht bei einem Mitglied, das Ruhegeldempfänger ist, einen Teilbetrag des Ruhegeldes rechtskräftig übertragen (Realteilung), wird der übertragene Rentenanteil beim ausgleichsverpflichteten Eheteil gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Eheteil zugeteilt.

b) Im Falle des Quasi-Splitting wird das Beitragskonto des ausgleichspflichtigen Mitgliedes mit dem Kapitalbetrag belastet, der dem vom Familiengericht festgestellt

ten monatlichen Rentenanspruch des Ausgleichsberechtigten bei der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, jedoch umgerechnet auf den entsprechenden monatlichen Rentenanspruch bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen.

3. Rentner-, Unterhalts- und Heimfall-Privileg

Die Kürzung tritt an dem auf die Beendigung der Ehezeit folgenden Tag in Kraft, sofern sich aus den §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich und aus der entsprechenden Anwendung von § 83 a Absatz 4 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes nichts anderes ergibt.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied ist die Anwendung von § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich ausgeschlossen, sofern für das ausgleichsberechtigte Mitglied zu dessen Gunsten ein Anrecht durch Realteilung begründet wurde, eine Beitragsüberleitung zu einem anderen berufsständischen Versorgungswerk stattfindet.

4. Ausschluß von Versorgungsleistungen

Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen ist, ein Anrecht begründet, gelten hierfür die Bestimmungen der Satzung über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnah-

me der Vorschriften über Mindestversorgungsleistungen, das Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit (§ 26 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen) sowie die Witwen- und Witwergeldabfindung.

5. Wiederauffüllen

Bis zum Eintritt des Versorgungsfalles kann der ausgleichspflichtige Ehegatte zur Wiederauffüllung seines Beitragskontos neben den Pflichtbeiträgen nur die freiwilligen Mehrzahlungen gemäß § 19 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen leisten.

6. Kürzung bei Beitragsrückgewähr und Überleitung

Vor Durchführung der Beitragsrückgewähr oder der Beitragsüberleitung wird das Beitragskonto des ausgleichspflichtigen Ehegatten entsprechend den Feststellungen des Familiengerichts um den jeweiligen Kapitalbetrag gekürzt. Für den Fall des Quasi-Splitting findet Absatz 2 b dieser Vorschrift Anwendung. Die weitere Kürzung gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen bleibt hiervon unberührt.

7. Überleitung oder Beitragsrückgewähr

Ein ausgleichsberechtigter Ehegatte, der Mitglied eines anderen zahnärztlichen berufsständischen Versorgungswerkes ist, kann sein bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen im Wege der

Realteilung begründetes Beitragsguthaben auf dieses Versorgungswerk überleiten lassen, sofern beide Versorgungswerke zustimmen.

Für die Beitragsrückgewähr und die Beitragsüberleitung gelten die Bestimmungen des § 22 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen.

ABSCHNITT V

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 41

Ausnahmebestimmungen

1. Antragspflichtmitgliedschaft

Mitglieder der LZKTh, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gründungssatzung am 1. Januar 1992 das 45. Lebensjahr vollendet haben, können abweichend von § 9 Abs. 1 a der Satzung auf Antrag eine Pflichtmitgliedschaft begründen, sofern sie bei Inkrafttreten der Gründungssatzung

- keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wegen Alters, Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Vorruhestandes beziehen oder beantragt haben,
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 b) bis e) und Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. Der Antrag auf Pflichtmitgliedschaft ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich an das Ver-

sorgungswerk zu stellen und gilt als unwiderruflich. Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Eingangs beim Versorgungswerk. Die Antragspflichtmitgliedschaft wird durch einen entsprechenden Mitgliedschaftsbescheid bestätigt.

Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum 1. des siebten Monats nach Inkrafttreten der Satzung.

2. Beiträge

Die in den §§ 14 ff genannten beitragsrechtlichen Bestimmungen gelten ohne Einschränkungen für die Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft (§ 9) erst nach Inkrafttreten dieser Satzung vorliegen (Neuzugang). Für Zahnärzte, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Landes Zahnärztekammer Thüringen erfüllen oder für die eine Antragspflichtmitgliedschaft nach Abs. 1 besteht (Übernahmebestand), gelten die in den §§ 14 ff genannten Beitragsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

- a) Selbständige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung
 - nicht befreit sind, zahlen den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2 (1/5 des AV-max.),
 - befreit sind und zur Aufrechterhaltung ihrer An-

spruchsvoraussetzungen für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, zahlen den in § 15 Abs. 2 genannten Beitrag, vermindert um den Betrag, der einem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aus einem Einkommen in Höhe der Bezugsgröße gemäß § 165 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI entspricht, mindestens jedoch einen Beitrag gemäß § 14 Absatz 2.

b) Den Mindestbeitrag gemäß § 14 Abs. 2 zahlen ferner Mitglieder, die mit einem privaten Versicherungsunternehmen einen Rentenversicherungsvertrag mit Anspruch auf lebenslängliche Berufsunfähigkeits- und Altersversorgung sowie Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Der Vertrag muß spätestens bis zum 30.06.1991 abgeschlossen sein, die erste Prämie hierfür muß nachweislich gezahlt worden sein.

c) Für antragspflichtversicherte Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 63. Lebensjahr bereits vollendet haben, schiebt sich die altersmäßige Begrenzung zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach § 21 Abs. 6 a um so viele Monate über das 65. Lebensjahr hinaus, wie das Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft älter als 63 Jahre

war, jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

d) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 41 Abs. 2a und b endet mit dem 31.03.1993.

Anspruchsberechtigte Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt eine Beitragseinstufung nach § 41 Abs. 2a und b nicht beantragt haben, entrichten Beiträge nach den in §§ 14 ff genannten beitragsrechtlichen Bestimmungen.

3. Versorgungsleistungen

a) Tritt für antragspflichtversicherte Mitglieder innerhalb von 5 Jahren nach dem Beginn der Mitgliedschaft Berufsunfähigkeit ein, und unterschreitet der monatliche Ruhegeldanspruch die Geringfügigkeitsgrenze von DM 50,--, werden auf Antrag statt eines Ruhegeldes die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Anrechnung von Zinsen an das Mitglied zurückerstattet. Der Antrag ist unwiderruflich.

b) Im Todesfall eines antragspflichtversicherten Mitgliedes werden die bis dahin entrichteten Beiträge statt eines Witwen- bzw. Witwergeldes dem überlebenden Ehegatten auf Antrag rückerstattet, wenn der Anspruch auf das monatliche Witwen- bzw. Witwergeld die Geringfügigkeitsgrenze von DM 50,-- unterschreitet. Der Antrag ist unwiderruflich.

c) Abweichend von § 27 Abs. 1 und 2 schiebt sich bei antragspflichtversicherten Mitgliedern die Altersgrenze für

den Anspruch auf Bezug des Altersruhegeldes um so viele Monate über das 65. Lebensjahr hinaus, wie das Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft älter als 63 Jahre war, jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres.

4. Rentenbemessungsgrundlage

a) Die Rentenbemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr 1995 ermittelt.

b) Die in den Jahren 1992 bis 1994 gezahlten Beiträge werden mit 11 v. H. verrentet. Auch für diese Beiträge wer-

den nach Vorliegen der ersten Rentenbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung einer angemessenen Anwartschaftsdynamik Punktwerte gemäß § 30 zugeteilt.

§ 42

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der LZKTh sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1994, veröffentlicht per Rundschreiben 06/94 der LZKTh, außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az. 66 - 800206 - 2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Landes-zahnärztekammer Thüringen die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung des Versorgungswerkes der Landes-zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gem. § 13 der Satzung der Landes-zahnärztekammer Thüringen im Heft 07/95 des Thüringer Zahnärzteblattes (tzb) veröffentlicht.

Erfurt, 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*

ANHANG zu § 32 Abs. 2

Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit

1. Sockelbetrag

Der ungekürzte maximale Sockelbetrag beträgt bis zur Vollendung des

30. Lebensjahres	65,0 % der RBM
31.	62,5 % der RBM
32. Lebensjahres	60,0 % der RBM
33.	57,5 % der RBM
34.	55,0 % der RBM
35.	52,5 % der RBM
36. Lebensjahres	50,0 % der RBM
37.	47,5 % der RBM
38.	45,0 % der RBM
39.	42,5 % der RBM
40. Lebensjahres	40,0 % der RBM
41.	37,5 % der RBM
42.	35,0 % der RBM
43.	32,5 % der RBM
44. Lebensjahres	30,0 % der RBM
45.	27,5 % der RBM
46.	25,0 % der RBM
47.	22,5 % der RBM
48. Lebensjahres	20,0 % der RBM
49.	17,5 % der RBM
50.	15,0 % der RBM
51.	12,5 % der RBM
52. Lebensjahres	10,0 % der RBM
53.	7,5 % der RBM
54.	5,0 % der RBM
55.	2,5 % der RBM

2. Maßgebend ist das Lebensalter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Stand 20. Mai 1995

BERUFSORDNUNG für Thüringer Zahnärzte

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 20. Mai 1995 gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. § 3 Abs. 4, § 6 e und § 6 Satz 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen, die folgende Berufsordnung beschlossen:

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

"Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich."

§ 1

Berufsausübung

1. Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf;

er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt werden.

Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben,

- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

- sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.

2. Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten. Der freie Zugang zu den Praxisräumen muß auch für Zeiten des Notfallvertretungsdienstes gewährleistet sein. Die Praxis hat sich in einem Zustand zu befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

3. Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht oder ihm die Behandlung billigerweise nicht zugemutet werden

kann. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

4. Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehört die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und der Bekämpfung von Volkskrankheiten.
5. Der Zahnarzt hat der Meldepflicht nach den Vorschriften des Heilberufegesetzes (§ 2 Abs. 2) nachzukommen.
6. Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
7. Der Zahnarzt ist verpflichtet, bei der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 2

Fortbildung

Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

§ 3

Schweigepflicht

1. Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekanntgeworden ist, zu schweigen.
2. Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die

Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

3. Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung von Gesetzes wegen geboten ist.
4. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen und Befunde nur soweit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist, es sei, dieser stimmt ausdrücklich einer Veröffentlichung zu.

§ 4

Sprechstunde und Praxis

1. Der niedergelassene Zahnarzt hat grundsätzlich seinen Beruf persönlich in eigener Praxis und eigener Verantwortung auszuüben. Der Zahnarzt darf anderen keine Verfügungsgewalt über die Praxis einräumen. Er darf keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausübung beeinträchtigen können.
2. Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für die angestellten Zahnärzte analog zuzüglich der Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstvertrag ergeben.
3. Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden und Behandlungszei-

ten sind so einzurichten, daß sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.

4. Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Thüringen widerrufen und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

§ 5

Zahnärztliche Aufzeichnungen

1. Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen fortlaufend und für jeden Patienten getrennt aufzuzeichnen.
2. Zahnärztliche Aufzeichnungen, Krankengeschichten und Röntgenbilder sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften aufzubewahren. Bei ihrer Herausgabe sind die Bestimmungen über die zahnärztliche Schweigepflicht zu beachten.

§ 6

Gutachten und Zeugnisse

1. Für den Vorschlag von Gutachtern sind die zahnärztlichen Berufsvertretungen zuständig. Die Übernahme einer zahnärztlichen Behandlung durch den Gutachter bedarf der Zustimmung der Berufsvertretung.

Der Zahnarzt ist zur Erstellung von Gutachten verpflichtet, sofern nicht im Einzelfalle schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

2. Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung auszusprechen. Der Zweck des Schriftstücks und sein Empfänger sind anzugeben. Gutachten und Zeugnisse sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
3. Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn dafür Sorge getragen wird, daß sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden.

§ 7

Zahnärztliche Gebühren

1. Der Zahnarzt hat seine Gebühren, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den Bestimmungen der zahnärztlichen Gebührenordnung zu berechnen. Er darf die Sätze der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte nicht in unlauterer Weise unter- oder überschreiten.
2. Auf Verlangen des Patienten hat der Zahnarzt die Gebührenrechnung über

die durchgeführten Leistungen nach den Leistungssätzen der Gebührenordnung aufzugliedern.

3. Eine zahnärztliche Behandlung in Notfällen darf nicht von einer Vorleistung abhängig gemacht werden.
4. Bei der Planung besonders umfangreicher Leistungen soll der Patient vorher auf die voraussichtliche Höhe des Honorars sowie der Material- und Laborkosten hingewiesen werden. Zur Vermeidung von Rechtschwierigkeiten soll das Honorar möglichst schriftlich vereinbart werden.

§ 8

Kollegiales Verhalten

1. Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.
2. Herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.
3. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Die freie Arztwahl muß jedoch gewährleistet bleiben.

4. Der Zahnarzt darf andere Zahnärzte oder Ärzte konsiliarisch in Anspruch nehmen.

5. Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder einem Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

6. Der Zahnarzt darf Patienten einem anderen Zahnarzt, einem Arzt oder einer Krankenanstalt nicht seines eigenen Vorteils wegen zuweisen.

§ 9

Gegenseitige Vertretung

1. Die niedergelassenen Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.
2. Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 10

Notfallvertretungsdienst

1. Der niedergelassene Zahnarzt ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfallvertretungsdienst teilzunehmen. Die Einzelheiten der Einrichtung und Durchführung des Notfallvertretungsdienstes sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung werden in einer Notfallvertretungsdienst-

ordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der Berufsordnung.

2. Die Einrichtung eines Notfallvertretungsdienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten Sorge zu tragen, sofern es deren Krankheitszustand erfordert.
3. Der Zahnarzt hat sich auch für den Notfallvertretungsdienst fortzubilden.

§ 11

Assistenten und Vertreter

1. Als Assistent oder Vertreter dürfen nur approbierte Zahnärzte oder ihnen nach § 13 Zahnheilkundengesetz gleichgestellte Personen beschäftigt werden. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Landes Zahnärztekammer mitzuteilen, wenn sie den Zeitraum von 6 Wochen überschreitet.
3. Die Einstellung eines Assistenten ist der Landes Zahnärztekammer anzuzeigen.
4. Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit

außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechnigte Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

5. Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Landes Zahnärztekammer vertreten werden.
6. Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der Hinterbliebenen bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Landes Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 12

Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

Der Zusammenschluß von Zahnärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufes, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der

zuständigen Berufsvertretung anzuzeigen. Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet sein.

§ 13

Aus- und Fortbildung von Zahnarthelferinnen

1. Der Zahnarzt, der Zahnarthelferinnen aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Berufsausbildung oder Berufsfortbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Insbesondere hat er die Vorschriften des Berufsausbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Der ausbildende Zahnarzt hat dafür zu sorgen, daß der Auszubildenden oder der Fortzubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Berufszieles erforderlich sind.
2. Der Zahnarzt darf Zahnarthelferinnen nur nach Anweisung und unter Aufsicht für Aufgaben einsetzen, für die sie nach dem Berufsbildungsgesetz aus- und fortgebildet sind. Hierbei ist der Rahmen zu beachten, der durch das Zahnheilkundengesetz vorgezeichnet ist.

§ 14

Übertragung einer zahnärztlichen Praxis

1. Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Landes Zahnärztekammer vor Abschluß vorzulegen.

2. Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als "Nachfolger" auf dem Schild, auf Briefbögen oder anderen Ankündigungen ist strafbar.

§ 15

Führung von Berufs- und Gebietsbezeichnungen, Titeln und Graden

1. Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" oder "Zahnärztin" nur in der geschlossenen Schreibweise führen.
2. Der Zahnarzt kann weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen (Gebietsbezeichnungen). Gebietsbezeichnungen bestimmt die zuständige Berufsvertretung in der Weiterbildungsordnung.
3. Daneben dürfen Zusätze über akademische Grade und zahnärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, geführt werden. Titel aus Bereichen außerhalb der Medizin dürfen nicht geführt werden.
4. Die vor der Vereinigung Deutschlands erworbenen Berufsbezeichnungen und Titel dürfen weiter geführt werden. Gleiches gilt für verliehene Ehrenbezeichnungen (z. B. Me-

dizinalrat, Obermedizinalrat, Sanitätsrat). Im Ausland erworbene akademische Grade müssen mit Nennung des Herkunftslandes gekennzeichnet werden.

§ 16

Anzeigen und Verzeichnisse

1. Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen nur in den örtlichen Zeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:

- dreimal innerhalb von drei Wochen

a) bei Niederlassung und Zulassung

b) bei Verlegung der Praxis

- je einmal

c) vor oder nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit

d) bei Beginn und Ende einer Krankheit

Die Anzeige darf darüber hinaus nur Name, Titel, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeit enthalten und soll einspaltig sein.

2. Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

3. Die Form und Größe aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gewohnheiten richten.

4. Der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnisse aufnehmen lassen. In amtli-

chen Verzeichnissen dürfen nur Name, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeiten angegeben werden. Die druckmäßige Hervorhebung des Namens und der Berufsbezeichnung in einfachem Fettdruck ist zulässig. Andere Angaben dürfen nicht druckmäßig hervorgehoben werden.

§ 17

Praxisschilder

1. Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung und ggf. die Gebietsbezeichnung anzugeben. Daneben dürfen die Praxisschilder die in § 15 genannten Zusätze, Privatwohnung, Fernsprechnummer, Sprechstundenzeiten sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Das Führen anderer Zusätze ist nicht gestattet.

2. Praxisschilder sollen die Größe 35 cm x 50 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nur vor oder an dem Haus angebracht werden, in dem die Praxis ausgeübt wird. Zulässig ist üblicherweise nur ein Schild, im Falle eines Eckhauses sind zwei Schilder zulässig. Weitere Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch die Landes-zahnärztekammer.

3. Die Verlegung einer Praxis in neue Räume darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen An-

schrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt darf von seinem Umzug nur seine Patienten, und zwar die des letzten Jahres, benachrichtigen.

§ 18

Sonstige Bedingungen

Für sonstige im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehende Verlautbarungen, insbesondere für Briefbögen, Rezeptformulare und Stempel, gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17.

§ 19

Öffentliche Werbung und Anpreisung

1. Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt.

2. Es ist dem Zahnarzt untersagt, die Berufsbezeichnung "Zahnarzt" sowie Gebietsbezeichnungen für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten. Ausgenommen sind Veröffentlichungen in Fachkreisen.

3. Der Zahnarzt darf Dritten im Rahmen seiner Berufsausübung keine Vergünstigungen in unlauterer Weise für seinen eigenen Vorteil anbieten.

4. Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, eine Werbung für die eigene Praxis mit der Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren, Veröffentlichungen

oder Vorträgen zu verbinden, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigungen zu fordern oder anzunehmen.

5. Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 20

Zahnärztliche Laboratorien

Werden in einer zahnärztlichen Praxis Zahnersatz, kieferorthopädische Hilfsmittel oder andere therapeutische Hilfsmittel hergestellt, so muß hierfür ein eigener in sich abgeschlossener Raum zur Verfügung stehen, der zweckentsprechend ausgerüstet den hygienischen Anforderungen genügt.

§ 21

Staatlich anerkannte Dentisten

Die Bestimmungen der Berufsordnung finden auf staatlich anerkannte Dentisten oder den staatlich anerkannten Dentisten gleichgestellte Personen entsprechende Anwendung.

§ 22

Verstöße gegen die Berufsordnung

Verstöße gegen diese Berufsordnung unterliegen der Beurteilung durch die Berufsgerichte, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorliegende Berufsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen so

wie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az 66-800 206-2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte wird hiermit ausgefertigt und gem. § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

gez. Christian Herbst

Vorsitzender der Kammerversammlung

Wir gratulieren!

zum 70. Geburtstag
am 24.7.

zum 70. Geburtstag
am 27.7.

zum 65. Geburtstag
am 19.7.

zum 60. Geburtstag
am 19.7.

Herrn SR Dr. med. dent. Siegfried Sarau
Gothaer Straße 4, 99880 Waltershausen

Herrn Dr. Bodo Gebhardt
Deegenstraße 3, 07586 Bad Köstritz

Herrn SR Dr. Gerhard Einicke
Straße des Friedens 29, 99330 Gräfenroda

Frau Dr. med. dent. Franziska Glänzer
Frauenberg 9, 99817 Eisenach

Nachträglich gratulieren wir!

zum 70. Geburtstag
am 11. 6.

Herrn Dipl.-Med. Zanko Michailow
Dornburger Straße 56, 07743 Jena



WEITERBILDUNGSORDNUNG für Thüringer Zahnärzte

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat gemäß § 15 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. § 3 Abs. 4, § 6 f und § 6 Satz 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen, folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die zahnärztliche Weiterbildung

§ 1

- (1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Fähigkeiten und Kenntnisse auf bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Landes Zahnärztekammer Thüringens erhalten und die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) Zahnärzte dürfen eine Gebietsbezeichnung nur anzeigen, sofern sie auf diesem Gebiet tätig sind.
- (4) Die LZKTh kann Ausnahmen zulassen, wenn die alleinige Tätigkeit in dem Gebiet keine ausreichende Existenzgrundlage bietet oder die Beschränkung der ordnungsgemäßen Versorgung der Patienten nicht dienlich ist.
- (5) Eine Weiterbildungszeit im Ausland ist dann anzurechnen, wenn sie Gleichwertigkeit mit der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist. Den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuß des Gebietes.

§ 2

- (1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in zeitlich zusammenhängender praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer und Inhalt

der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten richten sich nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts dieser Weiterbildungsordnung.

§ 3

- (1) Die Weiterbildung muß ganztägig in hauptberuflicher Stellung abgeleistet werden. Sie besteht aus einem allgemeinzahnärztlichen Jahr und drei Jahren fachspezifischer Weiterbildung.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens 4 Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für den weiterzubildenden Zahnarzt aus zwingenden familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Wird die Weiterbildung für mehr als 6 Wochen unterbrochen, so ist die gesamte Unterbrechungszeit nachzuholen, sofern die Unterbrechung mit den Zielen der Weiterbildung nicht vereinbar ist (Krankheit, Schwangerschaft, Wehrdienst usw.).
- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis

ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

- (5) Wer in einem von den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung und die erworbenen Kenntnisse gleichwertig sind (s. auch § 1 (5)).
- (6) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft einen nach Art. 5, 7 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie (Oralchirurgie) besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (7) Die nach Abs. 2, 5 und 6 zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch die LZKTh.

§ 4

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Weiterbildungsstätten können Einrichtungen der Hochschulen, zugelassener Kliniken, zugelassener Institute, zugelassener Krankenhausabteilungen, zugelassener Praxen sein.

- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird gesondert für das allgemein-zahnärztliche Jahr und die fachspezifische Weiterbildung erteilt.

- (3) Die Weiterbildung beginnt mit einem allgemein-zahnärztlichen Jahr; wegen eines laufenden Promotionsverfahrens kann das allgemein-zahnärztliche Jahr auch nach dem ersten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden. Von der sich anschließenden fachspezifischen Weiterbildung müssen 2 Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

- (4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird nur erteilt, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich hierzu geeignet ist. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Der ermächtigte Zahnarzt hat über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Zeugnis auszustellen. In dem Zeugnis sind auszuweisen:

1. die Dauer und der Modus der Weiterbildungszeit (ganztägig, halbtägig)
2. mögliche Unterbrechungen der Weiterbildungszeit
3. die in der Weiterbildungszeit dem Zahnarzt vermittelten und erworbenen Kenntnisse und

Fähigkeiten. Die erbrachten Leistungen sind ausführlich darzustellen.

- (5) Die Ermächtigung zur Weiterbildung erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte.

- (6) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt eine Ermächtigung für das jeweilige Gebiet voraus und verlangt, daß

1. Personal und Ausstattung so vorhanden sind, daß sie den Erfordernissen der zahnmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen

2. Patienten in so ausreichender Zahl und Art zur entsprechenden Betreuung vorhanden sind, daß sich der Weiterzubildende mit den typischen Krankheiten des jeweiligen Gebietes vertraut machen kann

3. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollausgestatteter, vollwertiger Behandlungsplatz sowie das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen.

§ 5

- (1) Ermächtigung und Zulassung sind bei der LZKTh zu beantragen. Voraussetzungen hierfür sind in den vorgenannten Paragraphen formuliert. Es ist nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen bestehen. Die Zahnärztekammer kann weitere Nachweise verlangen.

- (2) Über die Ermächtigung und die Zulassung sowie deren Widerruf bei Wegfall der Voraussetzungen zur Weiterbildungsermächtigung entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer.
- (3) Die Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte und der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Aus diesem geht hervor, auf welchem Gebiet diese zur Weiterbildung ermächtigt bzw. zugelassen sind. Das Verzeichnis ist zu veröffentlichen.

2. Abschnitt Anerkennungsverfahren

§ 6

- (1) Die LZKTh entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der ordnungsgemäße Nachweis einer abgeschlossenen Weiterbildung.
- (2) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der LZKTh. Der Antrag ist nach Abschluß der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit an die LZKTh zu stellen.

§ 7

- (1) Die LZKTh bildet zur Durchführung der Prüfung für jedes in dieser

- Weiterbildungsordnung bestimmte Gebiet einen Prüfungsausschuß für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die Prüfungsausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, die zur Weiterbildung für das jeweilige Gebiet ermächtigt sein müssen, darunter soll ein hauptamtlich tätiger Hochschullehrer sein.
- (3) Der Sozialminister des Landes Thüringen kann zusätzlich ein weiteres Mitglied für den Prüfungsausschuß bestimmen.
- (4) Die LZKTh kann ein weiteres Mitglied für den Prüfungsausschuß bestimmen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter (mit Ausnahme des vom Sozialminister zu bestimmenden Mitgliedes) bestellt die LZKTh; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzulegen. Jeder Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (6) Jeder Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Sozialminister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 8

- (1) Im Auftrag der LZKTh entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn der ordnungsgemäße Abschluß der Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller von der LZKTh mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die LZKTh den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in dem Prüfungsgespräch überprüft. Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der münd-



lich dargelegten Kenntnisse des Antragstellers, ob dieser die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

- (5) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der LZKTh mit.
- (2) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die LZKTh das Recht zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung (Anerkennung) schriftlich aus.
- (3) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der jeweilige Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die LZKTh teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen mit.
- (4) Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung

kann nach Erfüllung der Auflagen beim nächsten Prüfungstermin, frühestens jedoch nach drei Monaten, einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die oben genannten Bestimmungen.

§ 10

Die LZKTh erhebt von jedem Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsgebühr.

§ 11

- (1) Die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der LZKTh über die Rücknahme der Anerkennung sind der jeweilig zuständige Prüfungsausschuß und der betroffene Zahnarzt zu hören.
- (2) In dem Rücknahmebescheid kann auch festgelegt werden, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muß, ehe er einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus

mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der zuständigen Berufsvertretung erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Berufsvertretung. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1980 erhoben werden.

3. Abschnitt Gebietsbezeichnungen

Als Gebiete werden bestimmt:

Kieferorthopädie, Oralchirurgie, Öffentliches Gesundheitswesen

Kieferorthopädie

§ 13

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet "Zahnarzt für Kieferorthopädie" oder "Zahnarzt, Kieferorthopädie".

- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt das Erkennen, Verhüten und/oder die Behandlung von Zahnstellungsanomalien sowie anderer Fehlwirkungen in muskulären, skelettalen und artikulären Strukturen des orofazialen Systems mit dem Ziel, Morphologie, Funktion und Ästhetik zu optimieren.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt die Ätiologie und Genese der Gebißfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich cephalometrischer Untersuchungen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.
- (4) Im Rahmen der Weiterbildung sind umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend der Prüfungsordnung zu vermitteln.

§ 14

- (1) Die Ermächtigung eines Zahnarztes zur Weiterbildung im Fachgebiet Kieferorthopädie setzt voraus, daß
1. er als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung von Universitäten, Instituten und Akademien ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist,
 2. der niedergelassene Zahnarzt die Anerkennung für das Gebiet Kieferorthopädie besitzt und die letzten 5 Jahre vor der

Antragstellung zur Ermächtigung ausschließlich auf diesem Gebiet tätig war,

3. gewährleistet ist, daß höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeit und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

- (2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß
1. in der zugelassenen Weiterbildungsstätte mindestens 500 kieferorthopädisch zu versorgende Patienten regelmäßig in Behandlung sind, die doppelte Anzahl jedoch nicht wesentlich überschritten wird,
 2. Einrichtungen vorhanden sind, die eine praktische Weiterbildung in der Fernröntgentechnik und Diagnostik ermöglichen und gestatten, den weiterzubildenden Zahnarzt in ausreichender Weise mit allen anerkannten Behandlungssystemen bekanntzumachen.

§ 15

- (1) Die dreijährige Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.
- (2) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit muß ein Jahr an einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschule, die weiteren beiden Jahre kön-

nen an einer anderen zugelassenen Weiterbildungseinrichtung ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 16

- (1) Die zuständige Berufsvertretung bildet einen Prüfungsausschuß für Kieferorthopädie.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Leiter einer Weiterbildungsstätte und hiervon ein Mitglied Leiter der Weiterbildung an einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sein müssen.

Zahnärztliche Chirurgie

§ 17

Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet "Zahnarzt für Oralchirurgie" oder "Zahnarzt, Oralchirurgie".

§ 18

Die Gebietsbezeichnung "Oralchirurgie" darf führen, wer eine fachspezifische Weiterbildung erhalten und den Abschluß erworben hat als

1. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder
2. Facharzt für Kieferchirurgie oder
3. Fachzahnarzt für Kieferchirurgie oder
4. Fachzahnarzt für Allgemeine Stomatologie - mit langjähriger, nachweisbar

oralchirurgischer Tätigkeit bei gegebenen Voraussetzungen und Inanspruchnahme oder

5. wer in den "alten" Bundesländern vor dem 3. Oktober 1990 eine dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Weiterbildung erfahren und durch Prüfung bestätigt hat.

§ 19

Das Fachgebiet umfaßt die zahnärztliche Chirurgie, ihre Diagnostik und Therapie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich der Kiefer.

In der Notfallmedizin, Traumatologie, spezifischen Röntgendiagnostik müssen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und entsprechend der Prüfungsordnung nachweisbar sein.

Die während der Weiterbildung selbständig durchgeführten Operationen sind nachzuweisen. In allen Weiterbildungsstätten soll der umfassende Kontakt zur allgemeinzahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

§ 20

Die Ermächtigung zur Weiterbildung erhält bei Antragstellung an die LZKTh, wer die unter § 18 gegebenen Voraussetzungen erfüllt und mindestens fünf Jahre nach seiner Anerkennung eine entsprechende Weiterbildungsstätte geleitet hat oder in eigener Niederlassung im wesentlichen auf dem Gebiet der Oralchirurgie praktisch tätig gewesen ist.

§ 21

- (1) Als Weiterbildungsstätten werden zugelassen: kieferchirurgische und zahnärztlich-chirurgische Abteilungen an Universitätskliniken, Akademien, größeren Krankenhäusern oder Niederlassungen mit den oben beschriebenen Voraussetzungen.
- (2) Die Weiterbildungszeit in einer Klinik und Poliklinik für Kiefer-Gesichts-Chirurgie der Universität bzw. Akademie und zugelassener kieferchirurgischer Abteilungen entsprechender Krankenhäuser mit Belegbettenabteilungen kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Die Weiterbildungszeit in der Praxis eines niedergelassenen Oralchirurgen mit Belegarztztätigkeit kann bis zu einem Jahr angerechnet werden. Übersteigt jedoch die Zahl der operativen Eingriffe in dieser Praxis 800, wovon 200 stationär zu behandelnde Patienten sind, dann können auch zwei Jahre angerechnet werden.
- (4) Die dreijährige Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 22

- (1) Die zuständige Berufsvertretung bildet einen Prüfungsausschuß für Oralchirurgie.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Leiter einer Weiterbildungsstätte und hiervon ein Mitglied Leiter einer kieferchirurgischen Abteilung bzw. Klinik einer Hochschuleinrichtung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sein müssen.

Öffentliches Gesundheitswesen

§ 23

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet "Öffentliches Gesundheitswesen"; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung "Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen".
- (2) Die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen von der zuständigen Berufsvertretung erteilt.
- (3) Die Abschnitte 1, 2 und 4 der Weiterbildungsordnung gelten nicht für die Anerkennung des Gebietes "Öffentliches Gesundheitswesen". Das Verfahren regelt sich unmittelbar nach den Vorschriften des Gesetzes.

4. Abschnitt Übergangs- und Schluß- vorschriften

§ 24

(1) Die bisher von den zuständigen Gremien ausgesprochenen Anerkennungen gelten als erworben und können entsprechend dieser Weiterbildungsordnung in den Bezeichnungen, wie sie im Abschnitt 3 formuliert sind, geführt werden.

(2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung im ersten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung befinden, müssen diese den neuen Anforderungen anpassen.

Zahnärzte, die im zweiten Jahr der Weiterbildung sind, können nach dem dritten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abschließen.

(3) Weiterbildungen, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung drei Jahre ohne wesentliche Unterbrechungen und nach Maßgabe der In-

halte der Gebietsbezeichnung verliefen, können auf Antrag abgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der LZKTh.

§ 25

Die nach den bisher geltenden Vorschriften zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärzte erhalten dieselbe auf persönlich gestellten Antrag weiterhin, wenn die LZKTh darüber befunden hat. Die Weiterbildungsstätten müssen die entsprechenden Voraussetzungen bieten und ebenfalls bestätigt werden.

§ 26

Die von anderen zuständigen Gremien in den verschiedenen Ländern der Bundesrepublik erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der LZKTh, soweit sie in dieser Weiterbildungsordnung als Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 27

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Kammervers-

ammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az 66-800 206-2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*

Nachruf

Wir trauern um

Herrn SR Willy Köhler

Robert-Koch-Straße 24, 37308 Heiligenstadt

geboren am 5. Mai 1912

gestorben am 5. Mai 1995

Landes Zahnärztekammer Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen



WAHLORDNUNG für die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 20. Mai 1995 gemäß § 15 Abs. 1 und § 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsergänzbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. §§ 4, 5, 6 b und 6 Satz 4 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen, die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen besteht aus fünfzig Kammerangehörigen.

§ 2

Der Kammervorstand setzt eine Frist fest, innerhalb deren die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens zehn Tage und ist im Staatsanzeiger für das Land Thüringen bekanntzumachen. Die Bekanntgabe soll auch in dem Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer Thüringen erfolgen.

§ 3

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die bei der Wahl zur

Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterschrieben sein müssen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 4

(1) Der Kammervorstand beruft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Wahlausschuß. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt.

(2) Der Kammervorstand beruft aus dem Wahlausschuß einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlleiter führt die Wahl durch.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 5

Ein Wahlberechtigter kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 6

(1) Der Wahlleiter stellt an Hand der ihm vom Kammervorstand überlasse-

nen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis ist nach den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzugliedern.

(2) Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist in Landkreisen bei den Landräten, in kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Der Wahlleiter gibt Ort und Zeit der Auslegung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß spätestens bis 18 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlleiter Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.

(4) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuß. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§ 7

- (1) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift des Bewerbers enthalten und spätestens sieben Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.
- (2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter namhaft zu machen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle genannte Vorgeschlagene als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

§ 8

Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge und teilt dem Vertrauensmann oder seinem Stellvertreter etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

§ 9

- (1) Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Ta-

ge vor Beginn der Wahlfrist im Staatsanzeiger für das Land Thüringen bekannt. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert.

§ 10

Der Wahlleiter stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Er hat dabei die Namen und Anschriften der drei Spitzenkandidaten anzugeben.

§ 11

Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum siebten Tage vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck "Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen" und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen" trägt.

§ 12

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz.
- (2) Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen" gekennzeichnet ist, und verschließt den Umschlag. Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt der Wahlberechtigte ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes "ja" oder unter ein ebenso angebrachtes "nein".

Darauf legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift "Wahl zur Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen", die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, schließt auch diesen Umschlag und sendet ihn dem Wahlleiter.

§ 13

- (1) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit

dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift "Wahl zur Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen".

Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen" tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.

- (2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondtsches Verhältniswahlsystem) ermittelt.
- (3) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.
- (4) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Neuwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.

§ 14

- (1) Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in der Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind,

2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Stimmzettel zur Wahl der Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Thüringen" befunden haben,

3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten,

4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist.

- (2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

§ 15

- (1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

- (2) Der Wahlausschuß stellt das Gesamtergebnis fest und teilt es dem Kammer Vorstand und der Aufsichtsbehörde mit. Der Wahlleiter teilt ferner den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

- (3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis im Staatsanzeiger für das Land Thüringen bekannt. Paragraph 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

- (1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.

- (2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.

- (4) Wird festgestellt, daß bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 17

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, oder lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab, so tritt an seine Stelle derjenige Kamerangehörige, der im

Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

§ 18

Diese Verordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 26. Mai 1995 unter Az 66-800 206-2.2 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*



GESCHÄFTSORDNUNG der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. §§ 5 Abs. 3 und 6 c der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Kammerversammlung wird nach der Wahl ihrer Mitglieder vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Beim ersten Zusammentreten der Kammerversammlung nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Delegierte den Vorsitz, bis der neugewählte Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
2. Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsmäßigen Einberufung eröffnet. Der Ver-

sammlungsleiter bestellt Schriftführer und Führer der Rednerliste. Hierauf erfolgt Namensaufruf der Delegierten und die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 2

Wahl der Vorsitzenden der Kammerversammlung, der Mitglieder des Vorstandes, der Kreisstellenvorsitzenden

1. Für die Durchführung von Wahlen wird vom Vorstand ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuß bestellt. Den Wahlausschuß für die Wahl der Kreisstellenvorsitzenden wählen die Mitglieder der betreffenden Kreisstelle. Mitglied eines Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um eines der Ämter bewirbt, über dessen Besetzung die Wahl entscheidet.
Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Wahlberechtigten.
2. Die Kammerversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen:
 - a) ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder der Kammerversammlung

b) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und sieben Beisitzer des Vorstandes der Landes Zahnärztekammer Thüringen. Wählbar sind alle Mitglieder der LZKTh. Präsident und Vizepräsident dürfen jedoch nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Bestimmungen des § 8 Ziff. 4 und 5 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.
5. Erst nach der Wahl des gesamten Vorstandes und der Zustimmung der Gewählten treten an die Stelle von in den Vorstand gewählten Delegierten die Mitglieder der LZKTh, die in den betreffenden Wahlvorschlägen den bisher in die Kammerversammlung Gewählten folgen.
6. Die Mitglieder der Kreisstellen wählen ihren Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter. Wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Kreisstelle.

Die Wahlen sind binnen zweier Monate nach Ablauf der Wahlfrist für die Wahl der Delegierten durchzuführen. Erforderlich werdende Ersatzwahlen sind möglichst binnen acht Wochen durchzuführen.

7. Über die Wahlhandlungen und die Wahlergebnisse sind Niederschriften aufzunehmen, die von den Mitgliedern der Wahlausschüsse zu unterzeichnen sind.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden der Kammerversammlung

1. Der Vorsitzende hat die Kammerversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Vorsitzende ist spätestens binnen vier Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages des Vorstandes oder von mehr als einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung zur Einberufung verpflichtet. Der Tagungsort wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.
2. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder der Gegenstände der Verhandlung schriftlich einzuladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen

mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auf Antrag des Vorstandes die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Die Einladung ist im Thüringer Zahnärzteblatt (tzb) zu veröffentlichen.

3. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dem Vorsitzenden obliegt die Entscheidung über die Anwesenheit von Personen, die nicht nach dem Gesetz oder Satzung zur Teilnahme an der Kammerversammlung berechtigt sind.
4. Der Vorsitzende der Kammerversammlung bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der LZKTh.

§ 4

Anträge an die Kammerversammlung

1. Anträge an die Kammerversammlung können vom Vorstand, jedem Mitglied der Kammerversammlung und den Kreisstellen gestellt werden. Anträge der Kreisstellen sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Kreisstellenversammlung zu beschließen.
2. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Kammerversammlung an die Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen

einzureichen. Alle Anträge sollen zwei Wochen vor der Kammerversammlung den Delegierten schriftlich bekanntgegeben werden.

3. Über die Zulassung verspäteter Anträge beschließt die Kammerversammlung.

§ 5

Redeordnung

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort, anschließend erfolgt die Aussprache.
2. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und des Vorstandes. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter einem Teilnehmer, der nicht der Kammerversammlung oder dem Vorstand angehört, das Wort erteilen.
3. Wer zur Sache sprechen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.
4. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen; der Versammlungsleiter kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
5. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Wenn er sich selbst als Redner an der Beratung beteiligen will, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Der Präsident der Landes Zahnärztekammer

- Thüringen, von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer erhalten jederzeit außerhalb der Reihe das Wort.
6. Außer der Reihe erhalten weiter das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - c) wer tatsächliche Erklärungen (Feststellung von Tatsachen) abgeben will.
 Ausführungen zu b) und c) dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten.
 7. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache über den jeweiligen Tagesordnungspunkt erteilt. Ausführungen dürfen die Zeit von drei Minuten nicht überschreiten. Gegenstand und Inhalt der persönlichen oder tatsächlichen Erklärung ist dem Versammlungsleiter auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
 8. Die Rededauer kann durch Beschluß der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Diskussionsgegenstand nicht wieder sprechen.
 9. Anträge, die während der Aussprache zu Punkten

- der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.
10. Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden können vom Versammlungsleiter als Ausnahme zugelassen werden. Sie sind dem Vorsitzenden mit Angabe von Gründen zur Einsichtnahme vorzulegen.
 11. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
2. Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
3. Zwischenrufe sind gestattet; der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versamm-

lungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.

4. Der Versammlungsleiter hat Delegierte zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.
5. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Mal die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.
6. Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter nach Beschluß der Kammerversammlung Delegierte von der Versammlung ausschließen. Der Beschluß ist unverzüglich zu befolgen.
7. Bei störendem Verhalten können Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, von dem Versammlungsleiter aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.



§ 7**Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung gehören
 - a) Anträge auf Begrenzung der Redezeit
 - b) Schluß der Rednerliste
 - c) Schluß der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung.
 Diese Anträge können nur von Delegierten gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Diskussionsgegenstand nicht beteiligt haben.
2. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlußwort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
3. Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gemäß Abs. 1 ist die Rednerliste zu verlesen.
4. Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Antragstellung bereits auf der Rednerliste standen. Danach kann nur noch der Referent das Schlußwort verlangen.
5. Über den Antrag auf Schluß der Aussprache ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 8**Beschlußfähigkeit und Abstimmung**

1. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
2. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Delegierten muß unter Verwendung von Stimmzetteln geheim abgestimmt werden.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muß schriftlich namentlich abgestimmt werden. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stimmzettel den Namen des Abstimmenden und die Erklärung "ja" oder "nein" oder "enthalte mich" zu tragen.
5. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen, jedoch nicht als Ja- oder Neinstimmen. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennen lassen, und Stimmen, die in keinem Zusammenhang mit der Abstimmungssache oder dem Gegenstand, für den abgestimmt wird, stehen.
6. Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie sind möglichst so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
8. Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um seine Person betreffende Angelegenheiten handelt.
9. Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden, es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minderweitgehenden und ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung ansteht.
Im übrigen gehen vor:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß
 - d) Antrag auf Unterbrechung.
10. Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 9

Über den Gang der Kammerversammlung und die von ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Einspruch beim Vorsitzenden der Kammerversammlung eingelegt wird.

§ 10

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Falle eines Widerspruchs von mindestens drei Mitgliedern der Kammerversammlung ist eine Entscheidung der Versammlung herbeizuführen.

§ 11

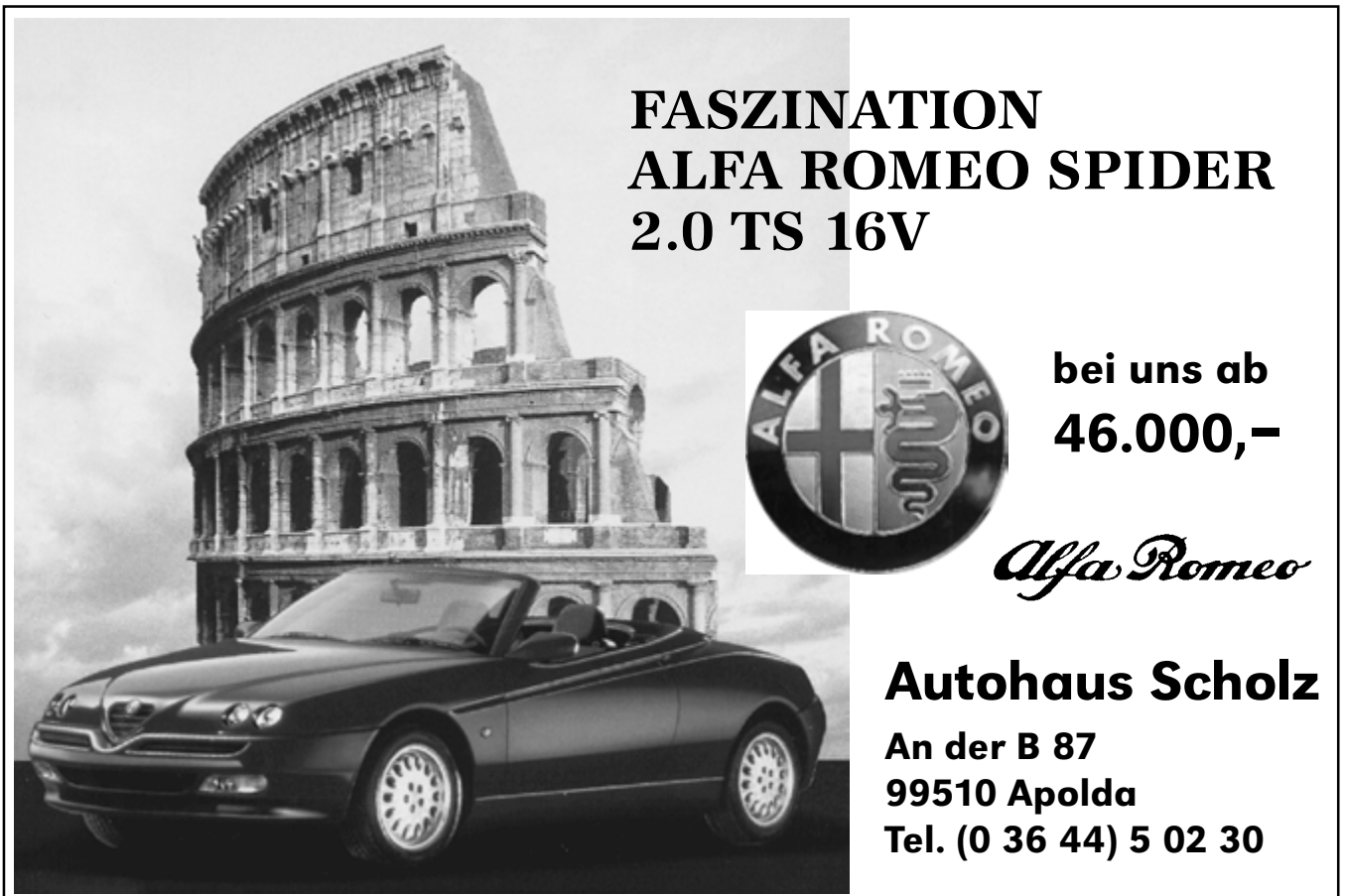
Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Geschäftsordnung außer Kraft.


Die vorstehende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*



**FASZINATION
ALFA ROMEO SPIDER
2.0 TS 16V**



bei uns ab
46.000,-

Alfa Romeo

Autohaus Scholz
An der B 87
99510 Apolda
Tel. (0 36 44) 5 02 30

SCHLICHTUNGSORDNUNG

der Landes Zahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 20. Mai 1995 gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 3), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 923) i. V. m. § 3 Abs. 1 c und § 6 e der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen, die folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1

Für den Zuständigkeitsbereich der Landes Zahnärztekammer wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die Kammermitglieder sein müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Kammerversammlung gewählt. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Vertreter zu wählen.

Der Schlichtungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Amtszeit findet § 7 der Satzung der LZKTh entsprechend Anwendung.

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

Der Präsident oder der Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer Thüringen dürfen dem Schlichtungsausschuß nicht angehören.

§ 2

Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen und Dritten, die aus der zahnärztlichen Berufsausübung entstanden sind, auf gutlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder – sofern die Parteien ihr Einverständnis dazu erklären – einen Schiedsspruch zu fällen.

§ 3

1. Ein Verfahren kann beantragt werden
 - a) vom Vorstand der Kammer, dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten
 - b) von den Kreisstellen-Vorsitzenden oder deren Stellvertretern
 - c) von jedem Angehörigen der LZKTh.

2. Mit dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens müssen dem Schlichtungsausschuß die erforderlichen Beweismittel (Urkunden, Zeugen) bezeichnet werden.
3. Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
4. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn ein Antrag nach Ziff. 1 offensichtlich unbegründet ist oder die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erklären.
5. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist den Betroffenen mindestens 14 Tage vor der Verhandlung, die möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages anzusetzen ist, zuzustellen. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, so ist dieser Beschluß dem Antragsteller mit Begründung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Keramik-Inlays, 1-4 fl. Empress

DM 198,50 zuzügl. Mod., MwSt. im justierb. Artik. adaptiert

Superqualität!

Versand mit PKW möglich!

Göttinger Dental-Labor, Filiale Erfurt

Heiko Dohrn GmbH

Magdeburger Allee 59, 99086 Erfurt

Telef. Kontaktaufnahme: Herr B. Kupke

Tel./Fax: 03 61/6 42 19 96

Anzeige

6. Der Schlichtungsausschuß bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen über Notwendigkeit, Gegenstand, Art und Umfang der Verhandlung und Beweisaufnahme.
7. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht möglich. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.
8. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 4

Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeszahnärztekammer.

§ 5

Die Geschäfte des Schlichtungsausschusses werden von der Geschäftsstelle der LZKTh wahrgenommen.

§ 6

Die Schlichtungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen tritt nach Beschlußfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer

Thüringen am 1. des Monats nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Schlichtungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und im tzb veröffentlicht.

Erfurt, den 07. Juni 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*



Inserentenverzeichnis	Seite
MULTIDENT	2. US
MTI Metalltechnik, Ilmenau	261
DBV Versicherungen, Offenbach	263
ChreMaSoft, Bremen	277
Kerr GmbH, Karlsruhe	279
Wohnraum Innenausbau GmbH, Erfurt	301
Autohaus Scholz, Alfa Romeo, Apolda	306
Göttinger Dental-Labor, Filiale Erfurt	307
Göttinger Dental-Labor, Filiale Erfurt	311
Kleinanzeigen	308, 311
Friatec AG, Fortbildungszentrum, Mannheim	4. US

private Kleinanzeigen

ZA, 29 J., 1 Jahr Berufserfahrung, sucht ab September 1995 od. später neue Assistentenstelle im Raum Thüringen.
Interessenten wenden sich bitte unter tzb 007 an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Hochmotivierter, verantwortungsbewußter **Zahnarzt, 26 Jahre**, deutsches Examen 8/95, **sucht Vorbereitungsassistentenstelle** in qualitäts- und fortbildungsorientiertem Praxisteam.
Angebote unter Tel.: 03 61/5 61 02 55 (mit Anrufbeantworter)

RICHTLINIE zur Patientenberatungsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen

1. Errichtung und Leitung

- (1) Die LZKTh richtet zur Erhaltung und Pflege eines guten Arzt-Patienten-Verhältnisses und im Interesse der Qualitätssicherung eine Patientenberatungsstelle ein.
- (2) Die Patientenberatungsstelle wird von einem Zahnarzt geleitet. Weiterhin gehören ihr ein zahnärztlicher Stellvertreter, der Jurist sowie der Geschäftsführer der LZKTh an. Die zahnärztlichen Mitglieder werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen für die Zeit einer Legislaturperiode berufen.
- (3) Die Patientenberatungsstelle wird auf Anfrage durch den Patienten tätig. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Beratung ist abgeschlossen, wenn:
 - der Patient mit dem Ergebnis der Beratung einverstanden/nicht einverstanden ist,
 - die Begutachtung der Behandlung gewünscht wird,
 - die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß übergeben oder
 - Klage beim Gericht eingereicht ist bzw. der Patient einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat.
 Es bleibt der Beratungsstelle vorbehalten, dennoch ausnahmsweise tätig zu werden.

2. Aufgaben

- (1) Die Patientenberatungsstelle hat die Aufgabe, Patienten auf Anfrage über die sich aus der zahnärztlichen Behandlung ergebenden Fragen zu beraten.
- (2) Sie zeigt Verfahrenswege bei Beschwerden auf, die sich aus der Behandlung, Rechnungslegung oder bei der Durchsetzung begründeter Ansprüche ergeben.
- (3) Sie kann auch bei Unklarheiten zwischen Zahnarzt und Patient vermitteln, sofern nicht ein Schlichtungsverfahren notwendig oder der Rechtsweg einzuschlagen ist.

3. Pflichten der beratenden Zahnärzte

- (1) Der Zahnarzt ist im besonderen Maße den Grundsätzen der Sorgfalt und Neutralität verpflichtet. Der Sachverhalt ist objektiv festzustellen.
- (2) Der Zahnarzt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon unberührt bleibt die sachliche Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand der LZKTh.

- (3) Es erfolgt keine Untersuchung oder Begutachtung. Der Zahnarzt erhebt während der Beratung keine Befunde oder Diagnosen.
- (4) Der Zahnarzt behandelt von ihm beratene Patienten nicht innerhalb der auf die Beratung folgenden zwölf Monate. Das gilt nicht für Notfälle. Die Patientenberatung kann im Zusammenhang mit anderen Institutionen (Verbraucherschutzverband u. a.) durchgeführt werden, sofern hierfür vom Vorstand der LZKTh ein Beschluß vorliegt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde von der Kammerversammlung der LZKTh in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 beschlossen und tritt ab 1. Juni 1995 in Kraft. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und im tzb Heft 7/95 veröffentlicht.

Erfurt, den 20. Mai 1995

*gez. Christian Herbst
Vorsitzender der Kammerversammlung*

Ungültigkeitserklärung eines Zahn- arztausweises

Der Zahnarztausweis Nr. 39012, ausgestellt auf den Namen **Dr. med. Erich-Otto Schönberg, Ernst-Thälmann-Straße 17a, 99423 Weimar**, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Tag der Zahngesundheit 1995

Wie in den vergangenen Jahren gibt es für niedergelassene Zahnärzte als Anregung für die Arbeit vor Ort wieder kostenlose Info-Pakete, die der Verein für Zahnhygiene gegen Beteiligung an den Versandkosten zur Verfügung stellt.

Jeder Praxisinhaber, der bis spätestens 14.08.1995 einen mit seiner Adresse beschrifteten Adreßaufkleber und 6,00 DM in Briefmarken als Versandkostenanteil an den Verein für Zahnhygiene e. V., Feldbergstraße 40, 64293 Darmstadt, einschickt, bekommt in einem DIN A-2 Versandkarton folgende Medien zugesandt:

- 1 Poster "Gesund beginnt im Mund" (Motiv Bunt-schopf)
- 1 Poster "Gesund beginnt im Mund" (Motiv Walroß)
- 10 Merkblätter "25. September - Tag der Zahngesundheit"
- 1 Poster "Zahnmännchen mit Schirm"
- 1 Poster "Zahnfreundliche Süßigkeiten"

- 30 Faltblätter "Bitte recht zahnfreundlich"
- 20 Klebebuttons "Zahnmännchen mit Schirm"
- 1 Produktliste "Zahnfreundliche Süßigkeiten"
- 10 Info-Blätter "Zahnfreundliche Süßwaren"
- 1 Broschüre "Gesunde Zähne - Ein Ratgeber für Patienten"
- 1 Broschüre "Gesunde Zähne sind..."
- 1 Zahnpaß "Mein Zahnbüchlein"
- 1 Kalender "Krocky hilft, lutschen abzugewöhnen"
- 10 verschiedene Merkblätter zur Mundgesundheits-

- pflge von Kindern und Erwachsenen
- 5 verschiedene Merkblätter zu kieferorthopädischen Themen
- 2 Faltblätter "Älter werden mit gesunden Zähnen" und "Die Dritten"
- 30 Aufkleber und 1 Poster "Ohne Zähne siehste ganz schön alt aus"
- 15 Broschüren "Gesunde Zähne sind Lebensqualität" u. a.

Die Auslieferung der Info-Pakete erfolgt Ende August.

Informationsstelle der Deutschen Zahnärzte

Implantate

**Suprakonstruktionen - alle gängigen Implantatsysteme
erstklass. Qualität!**

keine Verarbeitungszuschläge!
im just. Artikulator - z. B. SAM-Dentatus-Denar
Versand mit PKW möglich!

Göttinger Dental-Labor, Filiale Erfurt

Heiko Dohrn GmbH
Magdeburger Allee 59, 99086 Erfurt
Telef. Kontaktaufnahme: Herr B. Kupke
Tel./Fax: 03 61/6 42 19 96

Anzeige

private Kleinanzeigen

Dt. ZÄ, 24 J., ex. 8/95, engagiert und freundlich sucht ab Okt. 95 Vorbereitungsassistentenstelle in nettem, qualitäts- und fortbildungsorientiertem Praxisteam.
Tel.: 0 36 21/2 74 91 (abends)

ZA, 28 J., 2 Jahre Berufserfahrung in KFO sucht ab September 1995 Assistentenstelle im Raum Thüringen.
Interessenten wenden sich bitte unter tzb 006 an TYPE-DTP, Müllerstraße 9, 99510 Apolda.

Praxisübernahme

suche für vorgemerkte Mandanten Zahnarztpraxen zur sofortigen oder späteren Übernahme. Einarbeitungszeit oder Übergangssozietät möglich.
Tel. 03 41/5 96 03 30

Freundliche, engagierte **dt. ZÄ, ex. 8/95** in Erfurt **sucht ab Okt. 95 Vorbereitungsassistentenstelle** in nettem Praxisteam in Erfurt oder Umgebung. Sehr gern Halbtags.
Angebote unter Tel.: 03 61/7 45 96 50

Telefonverzeichnis der LZKTh

Abteilung	Mitarbeiter	Durchwahl
Zentrale, Poststelle	Frau Christine Müller	74 32-0
Telefax		150
Geschäftsführerin	Frau Hanna Lore Müller	103
Sekretariat, IUZ	Frau Burkantat	101
Sekretariat	Frau Auer	102
Mitgliederverwaltung	Frau Kiel	104
Buchhaltung	Frau Sohrt	105
	Frau Herold	106
Weiter- und Fortbildung	Frau Held	107
	Frau Westphal	108
Zahnarthelferinnen	Frau Schimschal	109
	Frau Büttner	110
Röntgenstelle	Herr Dr. Köcher	112
	Frau Persicke	112
Redaktion	Frau Meinl	113
LAGJTh, GOZ, Schlichtung und Gutachterwesen, Patientenberatungsstelle	Frau Leischner	114
<u>Versorgungswerk:</u>		
stellv. Geschäftsführer	Herr Wohltmann	202
Sekretariat	Frau Bakó	201
Mitgliederverwaltung	Frau Dr. Heinevetter	203
Telefax		250

Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen

(Praxisanschriften)

Präsident	Herr Dr. Jürgen Junge, Lindenstraße 23, 99894 Friedrichroda Telefon 03623/30 43 42, Fax: 03623/20 02 49
Vizepräsident	Herr Dr. Andreas Wagner, Bonifaciusstraße 4, 99084 Erfurt Telefon 0361/2 25 19 30, Fax: 0361/2 25 19 30
Patienten-beratungsstelle	Herr Dr. Lothar Bergholz, Sophienstraße 41, 99817 Eisenach Telefon 03691/7 52 19, Fax: 03691/7 52 19
Ausschuß Zahnärztliche Berufsausübung	Herr Dr. Olaf Wunsch, Bergstraße 2, 07768 Kahla Telefon 036424/2 34 53, Fax: 036424/2 34 53
Gutachterwesen	Herr Dr. Ingo Schmidt, Hohe Mauer 2, 99310 Arnstadt Telefon 03628/60 25 62, Fax: 03628/72 29 52
Öffentlichkeitsarbeit	Herr Dipl.-Stom. Gottfried Wolf, Rimbachstraße 17, 98527 Suhl Telefon 03681/2 13 45, Fax: 03681/ 2 13 45 und 2 17 05
GOZ-Arbeit	Frau Dr. Gisela Brodersen, Neuwerkstraße 47a, 99084 Erfurt Telefon 0361/59 86 70
Zahnarthelferinnen	Herr Dr. Robert Eckstein, Charlottenstraße 3, 98617 Meiningen Telefon 03693/27 62, Fax: 03693/27 62
Fortbildung	Herr Dr. Joachim Richter, Thüringenklinik "Georgius Agricola", Rainweg 68, 07318 Saalfeld Telefon 03671/54 15 88; 54 15 86; Zentrale: 540, Fax: 03671/3 50 74